This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

JN
3319
.1814
E3

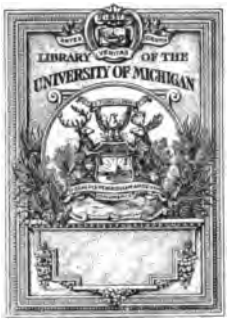

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

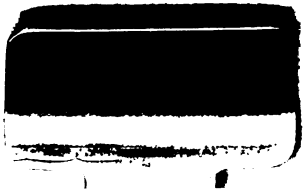

JN
3319
1814
E3

1943 10328

Die Central-Verwaltung der Verbündeten unter dem Freiherrn von Stein.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Eichhorn, Johann Albert F.

Deutschland 1814.

Von Stein

Central Verwaltung

University of Michigan

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

Vorrede.

Aus der Oeffentlichkeit, worin die Central-Verwaltung der Verbündeten der Natur ihres Geschäfts und dem Charakter des Freiherrn von Stein gemäß sich bewegte, sind dem Verfasser die Nachrichten zugekommen, in deren vollständigen Erzählung gegenwärtige Schrift ein treues Bild jener Verwaltung zu entwerfen sucht. Was dem Geschichtlichen von Urtheilen und Ansichten beigemischt ist, darin wolle niemand einen andern finden und deuten als den Verfasser. Er schrieb ohne alle andere Liebe als für sein

Vaterland, ohne andern Haß als gegen dessen Unterdrückung, worin eine vieltheilige, durch kein gemeinschaftliches Band fest zusammengehaltene Herrschaft das Deutsche Volk aus alten Wurzeln auszureißen droht. Durch diese Empfindungen glaubt er aber, für die Wahrheit nicht geblendet, sondern erleuchtet worden zu seyn.

Der Verfasser.

Der Rückzug des Russisch-Preußischen Heeres nach den Schlachten bei Groß-Görschen und Bautzen hatte die kaum begonnene Thätigkeit des Verwaltungsraths, welcher von den gegen Frankreich verbündeten Mächten für die zu besetzenden deutschen Länder errichtet war, schnell wieder aufgehoben. Von Anfang an konnte auch die Wirkung dieses Verwaltungsraths nur beschränkt seyn. Es lag im Sinne der Erhebung, womit Rußland und Preußen für die Sache der Freiheit sich gewaffnet hatten, bei dem Vorrücken ihrer Truppen in den deutschen Ländern dasselbe Gefühl des Drucks und gleiche Sehnsucht nach Freiheit bei dem Volke, und bei den Regierungen dasselbe Anerkenntniß der die Völker bewegenden Wünsche und Kräfte und ein gleich entschlossenes Hingeben an das Dringen der Völker vorauszusetzen, in deren innigen Vereinigung jene Staaten, gläubig, zuversichtlich und stark, in den Kampf gegen die Welttyrannei ge-

treten waren. Mit dieser Voraussetzung vertrug sich nur die Wegräumung der Hindernisse, welche eine freie Erklärung und ein selbständiges Handeln der Deutschen Regierungen unmöglich machten, keineswegs die Bildung und Einmischung fremder Verwaltungsbehörden, welche, was sich aus eigenem Drang und Trieb frei, allseitig und kräftig entwickeln mußte, nur beschränkt unter Widerstreben und unvollkommen, als für fremde Zwecke, bewirken konnten. Der Verwaltungsrath begnügte sich daher, im Königreich Sachsen, welches Land zuerst die Verbündeten mit jener Erwartung berührten, die Regierungsgewalten, und auch die Vertreter des Volks über das, was Noth thäte, anzuregen, zu belehren und für die gemeinschaftliche Sache in Bewegung zu bringen. Als die Sächsische Regierung fort und fort zögerte, und die verbündeten Mächte inne wurden, daß man auf selbige nicht weiter rechnen könne, da war es zu spät, dieselbe ersetzen und den laut ausgesprochenen guten Willen des Sächsischen Volks durch den Verwaltungsrath, an die Stelle der widerstrebenden Regierung, benutzen zu wollen.

Während des Waffenstillstandes, welcher den blutigen Gang des Feldzuges bald nach seinem Anfange hemmte, war die Politik von Rußland, und vorzüglich von Preußen, damit beschäftigt, für

den Fall der Erneuerung des Kampfs alle möglichen Streitkräfte bei sich zu entwickeln, und Oesterreich zur Bundesgenossenschaft zu vermögen. War es die lange Ungewißheit über eine thätige Mitwirkung von Oesterreich überhaupt, welches nur für eine Vermittelung des Friedens sich zu bemühen schien, und erst am Ende des Waffenstillstandes zu einer Theilnahme am Kriege sich entschied, oder mäßigten die letzten Kriegsereignisse das zuversichtliche Vertrauen, womit der Feldzug unternommen worden, zu dem Gefühle, daß es mehr um eigene Freiheit, als um Zurücktreiben der drückenden Weltherrschaft auch von andern Staaten zu thun sey. Der Krieg brach wieder aus, ohne daß die Verbündeten, zu denen nun auch Oesterreich getreten war, näher verabredet hatten, wie im Falle glücklicher Waffenthaten die Deutschen Länder zu behandeln und welche Bestimmung dem Verwaltungsrath zu geben sey. Auch die ersten Erfolge des wieder ausgebrochenen Krieges, welchen Ruhm sie auch über die verbündeten Heere gebracht haben, konnten noch keine bestimmte Thätigkeit und Anwendung des Verwaltungsraths veranlassen, da die Heere in ungewissem Besitze des gewonnenen Gebiets hin und herzogen, und, was von den Kräften des Landes für die Bedürfnisse der Truppen schleunig nutzbar zu machen war, von den Verpflegungsbeamten in der Eile aufgerafft ward. Erst der Sieg in der Völker-

schlacht bei Leipzig jagte den Feind, welchen schon der Uebergang des Feldmarschalls von Blücher über die Elbe bei Wartenberg aus seinem festen Sitze in und bei Dresden abgezogen hatte, über den Rhein, welchen derselbe ohne neue Heere, an deren Bildung vor der Hand nicht zu denken war, wieder zu passiren, verzweifeln mußte.

Den verbündeten Heeren lag nun erst Deutschland offen da. Unendlich viele Verhältnisse waren anzuknüpfen, Kräfte zu entwickeln und zu einem zweckmäßigen Gebrauch in Verbindung zu bringen, nach allen Seiten hin mit der Einheit der Bundessache zu walten und zu wirken. Die Nothwendigkeit forderte die schleunige Bestimmung einer Behörde, welche im Namen aller Verbündeten jene Angelegenheiten besorgen könne. Man vereinigte sich auch schnell nach einem Plane, welchen reife Staatsmänner, das Glück der Waffen vorahnend und das gemeinschaftliche Interesse aller Verbündeten wiegend, für sich ausgearbeitet hatten. So ward durch die Convention vom 21. October 1813, welche in der Beilage A. abgedruckt ist, das Central-Departement errichtet, welches im Namen der verbündeten Mächte alle durch das Glück der Waffen in Besitz genommenen Länder verwaltet hat.

Die erwähnte Convention setzt das Persönliche der neuen Verwaltungsbehörde, ihre nähere Be-

stimmung, ihr Verhältniß zu den verbündeten Mächten und die Art fest, wie sie die anvertraute Gewalt auszuüben habe. Man fühlte die Nothwendigkeit, von der Form abweichend, in welchen der frühere Verwaltungsrath unter andern Verhältnissen und Erwartungen gebildet worden, alle Autorität in die Hände eines Einzigen mit alleiniger Verantwortlichkeit zu legen, auf daß in Uebereinstimmung mit den Operationen der Heere, deren Bedürfnissen und Wünschen schnell genügend, unaufgehalten durch zwiespältige Ansicht und Rath, alles eingerichtet und gefördert werde. Die Bestimmung der obersten Verwaltung sollte seyn,

a) den Unterhalt der verbündeten Truppen in den Ländern, welche unter Verwaltung gesetzt würden, anzuschaffen;

b) durch Lieferungen und Geldzahlungen aus den verwalteten Gebieten zu den gemeinschaftlichen Kriegeskosten beizutragen;

c) alle militärischen Hülfsquellen jener Länder zu entwickeln, und

d) über die innere Verwaltung durch die Landesautoritäten Aufsicht zu halten.

Diese ursprüngliche Bestimmung des Central-Departements erweiterte sich im Fortgange des

Kriegs mit Ausdehnung der Verhältnisse der verbündeten Mächte, wofür ein gemeinschaftlicher Mittelpunkt gesucht ward.

Nach oben sollte die Gewalt des Central-Departements durch die im Hauptquartier versammelten Monarchen und eigends abgeordnete Minister ihrer abwesenden Bundesgenossen geleitet und angewiesen, nach unten aber in den einzelnen Ländern durch General-Gouverneurs, deren Ernennung von dem Haupt des Central-Departements abhienge, unmittelbar ausgeübt werden. An der Spitze des zufolge der Artikel 10. und 11. der Convention vom 21. October gebildeten Ministerialraths, befand sich der Preußische Staatskanzler, jetzige Fürst von Hardenberg, als Präsident. Man hatte eine Verschiedenheit in der Behandlung der Deutschen Regierungen vorausgesehen, daß einige zur Theilnahme an dem großen Bunde verstattet, andere durch eigene Wahl oder auch durch Abweisung von demselben ausgeschlossen werden würden. Nur an die Stelle der Letztern sollten General-Gouvernements eingerichtet werden; in denjenigen Staaten, welchen der Bund zur Aufnahme etwa geöffnet würde, sollten Agenten des obersten Verwaltungs-Departements, von diesem gewählt, das gemeinschaftliche Interesse der hohen verbündeten Mächte wahrnehmen.

So klar und rund auch das Verhältniß und Geschäft der obersten Verwaltungsbehörde durch die Convention vom 21. October 1813. bestimmt zu seyn schien, so lag doch gerade das Wesentliche, um dieselbe in eine wahrhafte, angemessene und lebendige Thätigkeit zu versetzen, über alle Bestimmung und konnte nur durch die Persönlichkeit des Mannes, welcher der Verwaltungsbehörde vorzusetzen, ergänzt werden.

Es liegt in der Natur aller Bündnisse, daß das gemeinschaftlich Thätige in ihnen höchst schwerfällig, unbeholfen, träg und schwankend geht. Alles, was groß und tüchtig, schnell und freig geschehen sollte, mußte, soviel als möglich, einen selbständigen Mittelpunkt haben, damit nicht Ansichten und Entschlüsse, welche man bei vorkommenden Veranlassungen von den Bundesgliedern erst einholen oder denselben zur Genehmigung vorlegen wollte, nach der Vielseitigkeit der Privatinteressen der Glieder, welche trotz des Bündnisses, bei jeder Veranlassung neu geweckt und zu Rath gezogen worden, sich zerstreuen und entweder nur mühsam oder gar nicht zu einem Gemeinschaftlichen sich sammeln. Diese Selbständigkeit und Freiheit des Mittelpunkts war für die Verwaltung nach der Natur des Bundes gegen Frankreich um so nothwendiger, da dieser Mächte vereinigte, deren politische und administra-

tive Grundsätze nicht nur ursprünglich unter sich verschieden waren, sondern auch mit Entwickelung der Ereignisse sich anders bestimmten. Zur Erhaltung der innern Festigkeit des Bundes diente es sehr, jene ursprüngliche und wandelnde Verschiedenheit nicht durch häufige Anfragen zu reizen; die Verwaltung selbst aber hätte bald stille stehen müssen, wenn sie ihre Thätigkeit von einer unmittelbaren Entscheidung häufiger Anfragen durch die Bundesglieder hätte abhängig machen wollen.

Jene Selbständigkeit konnten die verbündeten Mächte aber nur einem Manne nachlassen, und auch nur ein solcher konnte den Muth haben, dieselbe sich anzueignen, welcher im Mittelpunkt aller Verhältnisse der Verbündeten sich befand, die Richtung ihrer Politik und ihrer Grundsätze nicht nur aus einer allgemeinen Kenntniß der Staaten selbst, sondern auch aus der unmittelbaren, besondern und lebendigen ihrer Regenten und Minister genau verstand, über die Gegenstände und Verhältnisse, welche die verschiedenen Glieder mit Nothwendigkeit zu einem Bunde vereinigten, und weiter über solche, welche eine Eifersucht unter denselben erwecken konnten, völlig klar war, und auf diese Weise aus sich selbst heraus, ohne Instruction und besondre Anweisungen, im Sinne des Bundes ungemessen zu bilden und zu handeln wußte. Neben

dieser vereinigenden und verbreiteten Uebersicht mußte der Mann an der Spitze der Verwaltung im Besitz der Ideen seyn, durch deren wachsende und allbezwingende Kraft die Weltherrschaft allein zu überwinden war. In Beziehung auf Character konnte er das Vertrauen nicht entbehren, daß er, ohne Partheilichkeit für das Interesse eines Theils, dem ganzen Bunde treu und redlich sich erweisen würde.

So groß die Forderungen waren, welche man an ein Haupt der obersten Verwaltungsbehörde zu machen hatte, so fand sich doch bald die Wahl der verbündeten Mächte bei einem Manne entschieden, welchem die öffentliche Meinung eine Vereinigung aller jenen Eigenschaften ungetheilt beilegte. Der Freiherr von Stein hatte früherhin als Minister des Preußischen Staats eine Fülle von Talenten und eine sittliche Stärke des Charakters für die oberste Verwaltung entwickelt, auch Einrichtungen geweckt und zum Theil geschaffen, wodurch ihm nicht nur ein unvergängliches Gedächtniß im Herzen aller Preußen, sondern auch die allgemeine Achtung derjenigen Regierungen, welche im Jahre 1807. die Anstrengungen von Preußen gegen Frankreich getheilt haben, begründet worden ist. Die Verfolgung des Welttyrannen meidend, dem er nie das Recht und die Sache seines Vaterlandes, auch

nur durch die leiseste Biegung, für eigene Rettung und Wohlfahrt hat zum Opfer bringen wollen, lebte er seit dem Anfange des Jahres 1809. im Schooße der Oesterreichischen Monarchie in stiller Zurückgezogenheit, mit gläubiger Zuversicht der Zeit harrend, wo die göttliche Gerechtigkeit den Bösen und seine Werke richten würde. Aus seiner Einsamkeit rief den Vielbewährten im August 1812. das Vertrauen des Kaisers Alexander zu Rath und Hülfe in dem Riesenkampfe, welcher über das Schicksal von Rußland entscheiden sollte. Der Sieg der gerechten Sache führte den Freiherrn von Stein an der Hand des Kaisers nach Preußen. Er vermittelte den Bund zwischen diesem Staate und seinem erhabenen Freunde. Alle Verhältnisse mit den Ländern, welche nun der gemeinschaftlichen Sache beitraten, wurden von ihm eingeleitet. Von Eröffnung des Feldzuges im Jahre 1813. an bis zum Waffenstillstande war er an der Spitze des Verwaltungsraths. Von wem konnte man eine gründlichere und lebendigere Kenntniß aller Bundesverhältnisse erwarten, als von demjenigen, welcher die Sache des Bundes von ihrer ersten Geburt an aus Rußland begleitet, sie gepflegt und erzogen hatte, unter dessen Augen sie gewachsen und vielgestaltig geworden war? Wem konnte man eine unbezwinglichere Anhänglichkeit an die Bundessache zutrauen, als demjenigen,

welcher für die geschichtlich begründete Selbständigkeit der Völker, für das Recht und das Vaterland streitend, alles geopfert hatte? Wessen Name konte geeigneter, freudeweckender und erhebender den Deutschen Völkern, welche die hohen verbündeten Mächte für sich gewinnen wollten, entgegen, als desjenigen, dessen höchster Stolz von jeher gewesen war, ein Deutscher Mann zu seyn und zu heißen?

Der Freiherr von Stein, welchem die oberste Verwaltung durch die mehrgedachte Convention vom 21. October 1813. übertragen ward, bewies auch bald, wie vollständig er den ihm zugefallenen Beruf begriffe. Um in einer steten Uebersicht der Bundesverhältnisse zu bleiben, welche mit dem Gange der Ereignisse immer neu sich gestalteten, um durch unmittelbare Gegenwart jedes Zwischentreten verderblicher Intriguen zwischen ihm und den Regenten mit ihren Ministern abzuwehren und hin und wieder eine laue Theilnahme an den wichtigen Gegenständen der Verwaltung zu beleben, um für die große Bundessache nach Möglichkeit zu wirken und zu nutzen, wo auch zunächst die ihm anvertraute Verwaltung nicht interessirt war, begleitete er das Hauptquartier, in welchem die verbündeten Monarchen und ihre Minister versammelt waren. Nur Leute, welchen der vorhin

angedeutete Zusammenhang unbekannt war, konnten diese Begleitung aus dem Grunde tadeln, weil dadurch der Aufenthalt der obersten Verwaltungsbehörde wandelnd und ungewiß, und die Mittheilung und das Verkehr mit den untergeordneten Organen, was ein stetiges seyn müsse, unterbrochen, schwierig und beschränkt geworden wäre. Hätte dieser Nachtheil in der That seine Richtigkeit, so müßte er als ein unvermeidlicher erscheinen, da nur mit ihm der überwiegende Vortheil gewonnen werden konnte. Diejenigen, welchen jener Vorwurf etwa aufsteigen möchte, vergessen aber, daß von einer provisorischen und stürmischen, nicht von einer bleibenden und ruhigen Verwaltung die Rede war. In einer Verwaltung der letztern Art, ist eine nach Zeit und Ort bestimmte Stetigkeit der Mittheilung und des Verkehrs zwischen Ober- und Unterbehörden nothwendig, weil diese über vielerlei, so kleine als große Gegenstände, auf wechselsweise Berichte und Anweisungen, Anfragen und Entscheidungen eingerichtet sind, und in ihrer Thätigkeit ganz gestört werden, wenn die einen nicht zu rechter Zeit anfragen und die andern entscheiden können. Von der andern Seite ist in einer provisorischen Verwaltung der Kreis der Gegenstände, worüber sie sich als solche verbreitet, viel enger. Ueber alle Gegenstände von geringerem Interesse konnte den General-Gouverneurs eine freiere Gewalt einge-

räumt werden, und für wichtige Gegenstände lohnte es doch der Mühe, Couriere oder Estafetten abzusenden, welche die Mittheilung mit dem Hauptquartier unterhielten.

Seine unmittelbaren Organe für das Büreau, welches unter ihm arbeitete, wählte er aus Russischen, Oesterreichischen und Preußischen Beamten, die er sich entweder selbst erbat, oder von den Ministern dieser Höfe vorschlagen ließ. Die Räthe seines Büreaus waren zwar zunächst für die Bundessache verpflichtet, der Freiherr von Stein scheute aber nicht, vielmehr hatte er dieselben so zusammengesetzt gewählt, daß von ihnen, wenn einer oder der andere einen Beruf in sich fühlte, von den Grundsätzen und den Erfolgen der Verwaltung diejenige Regierung, welcher er zunächst angehörte, zu unterrichten, alles derselben mit Vertrauen offenbart und auf diese Weise die ganze Verwaltung von jeder Partei beobachtet und beurtheilt werden könne.

Bei der Wahl der General-Gouverneurs mußte der Freiherr von Stein wohl bemerken, daß die verbündeten Mächte, eine jede größeres oder geringeres Interesse äußerten, je nachdem das General-Gouvernement in die Richtung der besondern Politik oder der Operationen des besondern Heeres einer Macht fiel. Um die einzelne verbündete

Macht oder ihren Feldherrn, welche in einer bestimmten Gegend überwiegend wirkten, mit dem General-Gouverneur in eine vertrauensvolle, lebendige und den Bundeszweck fördernde Uebereinstimmung zu bringen, war es angemessen, die Wünsche jener Macht über die Person des General-Gouverneurs zu beachten. Vielleicht trat auch ein eifersüchtiges Interesse mehrerer Bundesmächte über eines oder das andere unter Verwaltung gesetzte Land zusammen, und da mochte es dem Freiherrn von Stein räthlich scheinen, den General-Gouverneur aus dem Personal einer dritten Macht, welche nur das allgemeine Interesse des Bundes, nicht ein besonderes in Beziehung auf die Verwaltung des Landes hatte, auszuwählen.

Wir halten dafür, daß man diesen Gesichtspunkt nie aus den Augen verlieren darf, wenn man die Wahl der General-Gouverneurs nach Gerechtigkeit würdigen will. Sieht man die Convention vom 21. October 1813. an, so könnte man aus der im Artikel 12. ohne einige Einschränkung gegebenen Befugniß denken, daß der Freiherr von Stein die General-Gouverneurs völlig frei und nach eigenem Gefühl, wo er nur immer die tüchtigsten für die Bundessache aufgefunden, hätte ernennen können. Es kam aber, wie schon allgemein bemerkt ward, darauf an, daß auch die ver-

bündeten Mächte, ihre Feldherren und Staatsmänner, welche mit den General-Gouverneurs in Verbindung kamen, sie für tüchtig hielten und vertrauensvoll mit ihnen in Beziehung traten. Dieser entscheidenden Rücksicht, von deren Beachtung die Innigkeit und das Heil des Bundes abhing, mag wohl der Freiherr von Stein sein eigenes Urtheil über die vorzüglichere Brauchbarkeit von Männern einer völlig unbeschränkten Wahl nachgesetzt haben.

Die Mitglieder des Gouvernementsraths, womit die General-Gouverneurs umgeben wurden, nahm das Haupt der obersten Verwaltungsbehörde aus den Eingebornen des Landes, welches verwaltet werden sollte. Die Wahl traf nur solche Männer, welche der Ruf von der Seite ihrer Fähigkeit als talentvoll und in den Geschäften geübt, und von Seiten ihres Characters als redlich, bei ihren Mitbürgern geachtet und der Französischen Herrschaft und deren Grundsätzen feind, bezeichnete. Wenn bei Vernehmung und Beurtheilung dieses Rufes hin und wieder sich Irrthümer einschlichen, und Männer übersehen wurden, welche die vorausgesetzten Eigenschaften in einem höhern Maaße vereinigten, so war dies eine natürliche Folge der Eile, womit die provisorische Verwaltung überall eingerichtet werden mußte. Die Beschränkung auf Ein-

geborne schien, von allen Seiten betrachtet, nothwendig zu seyn, nicht nur um die Verwaltung, worin so wenig als möglich geändert werden sollte, dem Interesse der verbündeten Mächte zugleich nutzbar und den Einwohnern populär zu machen, sondern auch, um der Zudringlichkeit leichtsinniger Empfehlungen von Beamten der verbündeten Regierungen, welche, ohne Wurzel in ihrem eigenen Vaterlande, auswärts Glück und Geld suchen, ohne Beleidigung einer Persönlichkeit zu entgehen.

Nach diesen Grundsätzen fing die Centralverwaltung ihre Geschäftsführung mit dem Königreich Sachsen an. Bis zu der Schlacht bei Leipzig, welche den König dieses Landes in die Gewalt der Verbündeten brachte, hatte derselbe nicht aus Zwange, sondern nach freiem Entschlusse das Bündniß mit dem Französischen Tyrannen durch alle Kraft des Landes und seiner Waffen vertheidigt, und selbst den Himmel um Seegen für dessen Gedeihen angefleht. Deshalb ward er als Gefangener behandelt, und sein Land, nach dem Rechte der Eroberung, in provisorische Verwaltung genommen. Die Wahl des General-Gouverneurs fiel auf den Russischen Generallieutenant, Fürsten Repnin. Er hatte früherhin lange in Deutschland sich aufgehalten, dessen Einwohner und Verfassung kennen gelernt, und als Russischer Gesandter am Westphälischen

lischen Hofe darüber Beweise gegeben. Die Freundlichkeit und Milde seines Characters sollte dem guten Sinne des Sächsischen Volks, welchem man wohl wollte, genugthun, sein Talent, der Höhe seines Postens, Würde, Ansehen und Glanz zu geben, die Nationaleitelkeit über den Verlust des Hofes beruhigen. Ihm zur Seite sollte ein Gouvernementsrath in vier Abtheilungen für Polizei, Finanzen, Verpflegung der verbündeten Truppen und Entwicklung aller militärischen Streitkräfte, nach einer von der obersten Verwaltungsbehörde mitgetheilten Instruction, die Geschäfte bearbeiten. Außer den Räthen für diese vier Fächer wurde unter dem Namen eines Generalsekretairs oder Directorialraths ein fünfter bestallt, welcher, dem General-Gouverneur zunächst stehend und unmittelbar unter ihm, die Ordnung des Geschäftsganges bei dem Einkommen der Vorstellungen und Berichte, wegen des Vortrags, der Ausfertigung und des Abgangs der Verfügungen handhaben sollte. Man veranlaßte eine allgemeine Verpflichtung der Beamten für das Interesse der Verbündeten. Nur kurze Zeit konnte der Freiherr von Stein der Einrichtung einer provisorischen Verwaltung für das Königreich Sachsen widmen. Denn nachdem er seit dem 21. October 1813. seine Geschäftsführung kaum angefangen hatte, rief ihn der schnelle Siegeslauf der verbündeten Heere, welche das

Deutsche Land diesseits des Rheins, mit Ausnahme der Festungen, noch vor Ende October vom Feinde gereinigt hatten, zu den Conferenzen in Frankfurth am Main, welche die Maasregeln der Verbündeten im Beziehung auf die Deutschen Länder entscheiden sollten. Er reiste am 9. November 1813. von Leipzig nach Frankfurth am Main ab.

Dennoch, was hat derselbe während seines kurzen Aufenthalts in Leipzig nicht eingerichtet, oder in Bewegung gebracht! Bei seinem Abgang war das General-Gouvernement eingeführt und in voller Thätigkeit. Das stehende Militär ward von dem Generallieutenant von Thielemann zu schleunigem Gebrauch in einer Stärke von 15000 Mann reorganisirt; die Bildung einer Landwehr, welche für den thätigen Dienst gleich 20000 Mann liefern, und andere 20000 für eine Reserve vorbereiten sollte, geschahe nach einem Edikte, welches bereits durch den Druck bekannt gemacht worden, unter Leitung des Generalmajors von Vieth. Für die außerordentlichen Bedürfnisse, welche die Entwickelung der Streitkräfte zur Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kampfe verursachte, ward eine Einkommensteuer berathen und sowohl die Verordnung, wornach sie erhoben, als die Commission, wodurch dieselbe ausgeführt werden sollte, beschlossen und aufgestellt. Alle Behörden, welche

der Krieg zersprengt und aufgelöst hatte, waren wieder zu ihrer vorigen Thätigkeit zurückgekehrt. Eine Hauptsorge der obersten Verwaltungsbehörde, den zahllosen Verwundeten und Kranken der verbündeten Heere in Sachsen Pflege und Rettung zu bringen, hatte mit Hülfe des verewigten Reil, welcher aber bald als ein Opfer seiner Liebe und seines glühenden Eifers gefallen, die wohlthätigsten Wirkungen geäußert.

Alles war eingeleitet und gerichtet. Ruhig konnte der Freiherr von Stein Sachsen der Führung des General-Gouvernements überlassen, nur das allgemeine Band der obersten Leitung und Aufsicht festhaltend an den Anfragen und Entscheidungen, welche über bedenkliche Punkte ergingen, an der Einsicht der Leipziger Zeitung, welche als Regierungsblatt, ehe späterhin das sogenannte besondere Gouvernementsblatt gestiftet worden, alle Verordnungen des General-Gouvernements bekannt machen sollte, an dem monatlichen Generalberichte, dessen Erstattung über die ganze Lage der Verwaltung die Instruction des General-Gouvernements vorschrieb.

Die wichtigsten Verhandlungen fanden in Frankfurth am Main Statt. Wenn diese in Beziehung auf Deutschland nicht den Erfolg gehabt haben, welchen Männer, die aus der großen Be-

wegung der Völker und aus den durch Gott verliehenen Siegen ihr durch äußere Gewalt und innern Verrath zerrissenes und zerstörtes Vaterland gern in einer würdigen Gestalt wieder hervorgehen, und die von einander gelöseten Glieder in der Sehnsucht, welche sie durchdrungen, zu einer kräftigen Gemeinschaft wieder zusammen wachsen gesehen hätten, zuversichtlich erwarteten, ohne träumerische Forderungen oder jakobinische Umkehrungssucht, nur auf Festigkeit der Grundsätze bauend, welche frühere Proclamationen verkündiget, und auf eine Gerechtigkeit, deren Uebung Gott durch den Sieg gegeben, und die ohne Verletzung heiliger Interessen des Deutschen Volks mit Gnade nicht verwechselt werden konnte, so halten wir dafür, daß die Täuschung über diese gerechten Erwartungen dem Haupt der obersten Verwaltungsbehörde nicht zur Last gelegt werden kann.

Die Ansicht jener Männer hatte, soviel wir vernommen, viele Stimmen in den Frankfurther Conferenzen. Es blieb nicht unbemerkt, daß es weise sey, mit dem Rechte und der Gewalt, welche der Sieg gewährt, wenigstens zu allen Deutschen Staaten sich in ein Verhältniß zu setzen, wobei man die Einschränkungen der Territorialgewalt, welche die Erbauung einer Deutschen Verfassung nach beendigtem Kriege anriethe, nicht als Auf-

opferungen von den Deutschen Fürsten zu unterhandeln, sondern die Rechte, welche man ihnen ferner einräumen wollte, als Vergünstigungen zu überlassen brauchte. Ein solches Verhältniß wäre ausführbar gewesen, auf einem härtern Wege, daß man die Fürsten vorläufig suspendirt und ihre Länder unter die unmittelbare Verwaltung der verbündeten Mächte gestellt hätte; auf einem mildern Wege, besonders einzuschlagen bei denjenigen, welche nur im Zwang der Verhältnisse und wider Willen dem Rheinbunde und dem Französischen Systeme sich angeschlossen haben, daß man die Fürsten, oder ihre Deutschgesinnten Kron- und Erbprinzen im Namen der verbündeten Mächte, unter Leitung des obersten Verwaltungs-Departements, fort regieren lassen. Die Ausführung dieser Maaßregel war sehr leicht, weil der Theil ihrer Unterthanen, welchen Deutsche Fürsten von dem Französischen Usurpator neu sich haben zutheilen lassen, nicht ihnen, sondern den alten Herrschern mit Treue ergeben ist, und die übrige Masse der angestammten Unterthanen in vielen Staaten durch die despotische Willkühr, Französische Neuerungssucht und Druck der Abgaben von der Anhänglichkeit zu ihren Herrschern, worin sie nur Diener und Nachahmer des fremden Tyrannen erkannten, mehr und mehr zurückgewichen ist. Wie leicht und sicher wären nun die Unterhandlungen des Wiener Congresses! Einen an-

dern höchst wichtigen Vortheil hätte man dadurch erreicht. Das Deutsche Volk, welches in sich feindlich zerfallen war und schon oft gegen seine eigenen Eingeweide gewüthet hatte, bedurfte zu seiner wahrhaften Erhebung in gemeinsamer Volksthümlichkeit und zu einer durchdringenden Kräftigung in allen den Ideen, als deren Verkündiger die verbündeten Mächte den Kampf gegen Frankreich unternommen hatten, daß alle seine Völkerschaften in dem Hasse, welcher sie gegen die fremden Unterdrücker erfüllte, und in der gemeinsamen Liebe zu einander, welche gemeinschaftliches Unglück geweiht hatte, erweckt, bewaffnet und geführt würden zu großer gemeinschaftlicher That, die die Herzen und Sinnen in hoher Begeisterung aufrege, verschlinge und verschmelze und ein Stamm großer bindender Erinnerungen eines geschichtlichen Gemeinlebens werde. Diese gemeinsame Erweckung, Bewaffnung und Führung war aber keinesweges, wie auch die spätere Erfahrung schmerzlich bestätigt hat, trotz äußerer Trennung von Frankreich, von Deutschen Regierungen zu erwarten, welche im Geiste und der Gewohnheit welscher Grundsätze gebildet, oft ihre Meister übertroffen hatten, deren Befehle und Maaßregeln von oft getäuschten Unterthanen mit Mißtrauen aufgenommen wurden, denen es selbst, aus Liebe oder Furcht die Rückkehr des abgetriebenen Protectors erwartend, ein Ernst

seyn konnte, die Absichten der hohen verbündeten Mächte über die Unabhängigkeit des Deutschen Volks befördern zu wollen.

Die angedeutete Stellung der hohen verbündeten Mächte zu den Deutschen Fürsten kam aber, wie wir aus den Zusammenhang erklären, aus folgenden Gründen nicht zu Stande. Man hatte sich mit Oesterreich, wie schon oben bemerkt, über die Frage, was aus Deutschland bei einem glücklichen Erfolge zu machen sey, noch nicht vereinigt, weil man schwerlich die muthige Hoffnung nährte, daß die verbündeten Waffen so schnell bis zum Rhein vordringen würden, vielleicht auch weil die Lösung der Frage, welche die Wiederherstellung des Gleichgewichts anstatt der Weltherrschaft und die Vereinigung so vieler politischen Interessen ganz nahe anging, in der Kürze der Waffenstillstandszeit zu schwierig war. Bei der Zusammenkunft in Frankfurth war man dieser Lösung noch nicht näher gerückt. Von der einen Seite waren hier die Stimmen viel zu getheilt und das Gewirr des Hauptquartiers zu zerstreuend, von der andern Seite auch die Aufmerksamkeit theils auf die vom Feinde gemachten Friedensanträge, theils auf eine thätige Fortsetzung des Krieges zu abgewendet, als daß Ideen und Entschlüsse, welche nur in einem beruhigten Gemüthe und unter inniger und zusammen-

stimmender Wechselwirkung sich erzeugen und wachsen, hätten reifen können. Unter diesen Umständen mußte der vorgefundene Zustand der Deutschen Länder, aus Mangel an klarer vereinigten Ansicht und einer bestimmten Richtung des Willens, meist unverändert bleiben. Was aus der Nothwendigkeit der Umstände sich ergab, das mochte den hohen verbündeten Mächten auch zum Theil als freiwillige Gutheißung annehmlich dünken. Schon vor der Schlacht bei Leipzig hatte Oesterreich mit Bayern, dessen Truppen zum Theil nach Erneuerung der Feindseligkeiten in Sachsen gegen die gute Sache sich wacker fortschlugen, indeß ein anderer Theil an der Oesterreich-Bayerschen Grenze in müßiger Beobachtung stille stand, einen Vertrag abgeschlossen, wonach Bayern für die Garantie seines ganzen Gebiets dem Bunde gegen Frankreich beitrat. Auf Deutschland und ein Verhältniß von Bayern zu demselben war in dem Vertrage nicht Rücksicht genommen; vielmehr schien Bayern sowohl in der Unterhandlung als im Inhalte des Vertrages selbst als ein freier Europäischer, nicht als ein in Deutschland begriffener Staat. Der Vertrag mit Bayern, obgleich von Oesterreich allein unterhandelt und abgeschlossen, ward bald ein gemeinschaftlicher aller Verbündeten. Denn wenn auch diese, aus einer andern Ansicht der Politik, ihren Beitritt versagen oder auch Bedingungen zur Vorbereitung und Er-

leichterung einer künftigen Verfassung in Deutschland hätten machen wollen, so wäre ein gezwungenes und verlegenes Verhältniß zu Oesterreich, welches auf die Innigkeit des Bundes mit diesem zur Mitentscheidung über das Schicksal von Deutschland vorzüglich berufenen Staate nachtheilig zurückwirken müssen, unvermeidlich gewesen. An Bayern war ein Beispiel für alle Deutschen Staaten aufgestellt, welchem auch Würtemberg bald folgte und in einem Frieden, den Oesterreich allein unterhandelt und abgeschlossen und darauf auch die übrigen Verbündeten für sich angenommen hatten, gleiche Bedingungen gewann. Wohl nur das Zusammentreffen aller verbündeten Monarchen und aller Minister in Frankfurth hinderte, daß nicht Verträge, wie man sie kurz vorher einseitig und ohne gemeinschaftliche Berathung mit Bayern und Würtemberg unterzeichnet hatte, mit noch mehrern andern Deutschen Staaten übereilt worden sind. Das Beispiel großmüthiger Verzeihung war aber einmal gegeben. Einige Fürsten, gut und Deutscher Sinnesart, konnten ihre bisherige Genossenschaft mit Frankreich aus dem Fortreißen unüberwindlichen Zwangs entschuldigen; zur Beschwichtigung wegen eines über das Maaß des Zwangs zu Frankreich hingeneigten Interesse machten andere das Band der Verwandschaft mit den Häusern der hohen verbündeten Mächte geltend.

Man vereinigte sich bald über eine, mit wenigen Ausnahmen, allgemeine Vergebung der Sünden; den Deutschen Fürsten ward für die Uebernahme einer bestimmten Mitwirkung zum Kriege gegen Frankreich ihre Erhaltung zugesichert; und die Staatsmänner, welchen das gemeinsame Deutsche Volk am Herzen lag, mußten sich begnügen, mehr für die allgemeine Idee als für ein in klarer Bestimmung vorläufig übereingekommenes Bild einer künftigen Deutschen Verfassung die Clausel zu gewinnen;

daß sich die Deutschen Staaten alle die Modificationen gefallen lassen müßten, welche die künftige Verfassung von Deutschland nöthig machen würde.

Die ausgenommenen Fürsten, welche keine Vergebung der Sünden erhielten, sind:

1) der König von Sachsen. Viele Gemüther finden nunmehr, nachdem andere Fürsten erhalten worden sind, eine Härte darin, daß man den König von Sachsen nicht auch dieselbe Gunst theilen läßt. An sich aber ist es schon wunderlich, wo nur Großmuth die Gewährung geben kann, die Versagung Härte zu nennen. Aber nicht launenhaft und inkonsequent, sondern aus triftigen Gründen, hielt die Großmuth sich zurück bei dem Kö-

nigreiche Sachsen. Kein Deutscher Staat konnte bei der ersten Eröffnung des Feldzugs im Jahre 1813. nach seinem Umfange, seiner Lage, seinen militärischen Schutz und Hülfsmitteln ein so entscheidendes Gewicht den gegen Frankreich verbündeten Kräften beifügen, und umgekehrt durch sein Beharren im Bunde des Verderbnisses die Macht des letztern so verstärken und Glieder, die schon den Abfall drohten, oder nur ein Beispiel desselben erwarteten, so zurückhalten, als Sachsen. In diesem Verhältnisse hat die Sächsische Regierung den Verbündeten zum Verderben dienen wollen. Es ist schwer zu sagen, wie viel Opfer weniger gefallen und um wieviel der Sieg leichter gewesen wäre, wenn Sachsen die wiederholte, dringende Aufforderung der Verbündeten zum Beitritt erfüllt hätte. Aber wenn auch die göttliche Vorsehung dasjenige, was zum Verderben beschlossen war, zum Heil gewendet hat, so ist doch über allen Zweifel klar, daß nicht das Sächsische Volk, wohl aber die Sächsische Regierung alles gethan hat, in der entscheidendsten Lage die vielbefassende Summe ihrer Kräfte zum Untergang der Verbündeten hinzugeben.

2) Der König von Westphalen. Er war verständig genug, bei den verbündeten Mächten

für sich nichts zu erbitten, sondern die Erhaltung des Landes, welches er von dem Glück eines Räubers erworben hatte, einzig von dessen Fortdauer abhängig zu machen.

3) Der Großherzog von Frankfurth. Schon vor der Ankunft der Verbündeten hatte er Land und Leute im Stich gelassen und war mit seinem bösen Gewissen geflohen. Zu seiner völligen Verdammniß hätte ihm nur noch die Unverschämtheit gefehlt, auch noch Vergebung seiner schweren Sünden gegen Deutsches Reich und Volksthum zu erflehen.

4) Der Großherzog von Berg. Die Französische Regierung Napoleons, welche das Land für den unmündigen Großherzog verwaltet, hatte sich bei Annäherung der verbündeten Truppen zu ihrem Herrn und Meister, mit welchem sie nur stehen oder untergehen konnte, zurückgezogen. Sie rechnete so wenig darauf, daß etwas anderes, als räuberische Gewalt sie wieder einsetzen könne, daß sie selbst die Almosenseckel der Gemeinden mit weggenommen hat.

5) Der Fürst von Isenburg. Er glaubte, es möchte ihm nun zur Schande gereichen, daß er es früher für eine doppelt Ehre gehalten, im Jahre 1806. als Fürst des Rheinbundes und auch als Französischer Brigadegeneral

Preußische Soldaten zu einer Französischen Räuberhorde zu verführen. Darum war er still und ruhig, als er fürchtete, es möchte in Frankfurth ein Gericht gehalten werden über die Verdammten. Späterhin wollte er die Gnade, welche er über so viele sich verbreiten sahe, auch für sich gewinnen, aber vergeblich).

6) Der Fürst von der Leyen. Durch ein Glied der Familie, welches sich Französisches Bürgerrecht und Adel mit der Schande des angestammten, altväterlichen, Deutschen erkauft hat, war dem kleinen Guthsbesitzer bei Stiftung des Rheinbundes die Würde eines Fürsten dieses Bundes zu Theil geworden. Auch er trug Bedenken, die Souverainität für seine Pachtländereien bei der Gnade der hohen verbündeten Mächte zu unterhandeln.

Die Verwaltung der Staaten aller bisher genannten Fürsten ward dem Central-Departement übergeben. Ueber Sachsen blieb das eingerichtete General-Gouvernement. Nach dessen Muster wurden auch General-Gouverneurs für das Großherzogthum Frankfurth, mit welchem man das Fürstenthum Isenburg in Verbindung setzte, und für das Großherzogthum Berg bestellt. Die Wahl des ersteren fiel auf den Oesterreichischen General-

Lieutenant; Prinz Philipp von Hessen-Homburg, welchem spätterhin, als er das Commando eines Armeekorps übernahm, der Oesterreichische General von der Infanterie, Fürst von Reuß-Graiz folgte; die Wahl des Letztern auf den Preußischen General Major, Fürsten von Solms Lych, welchem zuerst der Russische Etatsrath Gruner, als provisorischer General-Gouverneur, die Geschäftsführung vorbereitete. Den General-Gouverneur von Frankfurth unterstützte der bald nach Oesterreichischer Geschäftsform ad latus eingetretene Baron von Hügel. Das Königreich Westphalen und das Großherzogthum Berg kehrten meist unter ihre alten Herrscher zurück, aus deren Raub sie zusammengesetzt waren, an den König von Preußen, die Churfürsten von Hannover und Hessen, die Herzöge von Oldenburg und Braunschweig; dagegen trat über diejenigen Gebiete, welche durch den Reichs-Deputations-Schluß vom Jahre 1803. dem Hause Oranien für die verlorne Statthalterwürde von Holland zugefallen waren, indem dieses Haus neben seinem wiedererworbenen Verhältniß in Holland nicht zugleich die Entschädigung fortbesitzen konnte, desgleichen über alle eingeschlossenen Länder, welche erst die Rheinbundsacte mediatisirt hatte, die Verwaltung des Central-Departements ein. Nach gleichem Unterschied fielen diejenigen Territorien der Verwaltung dieser Behörde oder ih-

rem alten Herrscher zu, welche die Französische Usurpation in den drei Deutschen Departements an der Ems, Weser und Elbe eingeschlungen hatte. Was davon die oberste Verwaltungsbehörde übernommen, das übergab sie theils dem General-Gouvernement Berg, theils, soferne es umschlossene Gebiete waren, dem Civil-Gouverneur für das Preußische Westphalen, Baron von Vinck, jedoch nur für Rechnung aller verbündeten Mächte; Isenburg wurde, wie schon bemerkt, dem General-Gouvernement Frankfurth verbunden, der Inbegriff der zerstreuten Leyenschen Besitzungen einem besondern Verwalter anvertraut.

Wegen Ungewißheit der Dauer der provisorischen Verwaltung und des künftigen Schicksals der darunter begriffenen Länder konnte sich die oberste Verwaltungsbehörde nicht herausnehmen, Veränderungen in der Verfassung vorzunehmen, wodurch positive Einrichtungen, welche nur die künftig bleibende Staatsgewalt anmessen und mit Fug bestimmen kann, nöthig geworden wären. Ihr Hauptaugenmerk ging dahin, die Hülfsmittel eines jeden Landes zureichend, verhältnißmäßig und schnell zur Theilnahme an dem Kampfe gegen Frankreich zu entwickeln; das Einkommen treu und gewissenhaft verwalten zu lassen, besonders aber im Gegensatz gegen das bisherige Verderbniß und im

tiefen Gefühl der großen Andeutungen der Zeit, den Geist des Volks für das Deutsche Vaterland, dessen Ehre, Sitten und angestammte Verfassung zu erheben und zu beleben. Im Großherzogthum Frankfurth wurden die Minister und Staatsräthe zahlreich genug, um einen Staat von 10 Millionen Menschen zu regieren, mit Ausnahme von Albini und einigen andern Staatsräthen eine aus Judenthum und Franzthum aufgerichtete Pyramide, an deren Spitze der Stern Benzel-Sternau glänzte, von dem Fluche über ihre Raubgier und über ihre Feilheit zu jeder Bestechung beladen, wohl mit unverdienter Schonung aus Deutscher Gutmüthigkeit mit einer Pension entfernt. Man hob das verhaßte Enregistrement auf, das wohl mit dem Rechnungswesen räuberischer Finanzen, aber nicht mit der Gerechtigkeitspflege zusammenhing. Aehnliche Maaßregeln fanden im Großherzogthum Berg Statt. Wo man von Deutschen, und bei ihren Mitbürgern geachteten Männern Kenntniß erhielt, war man bemüht, dieselben in den Dienst des Gemeinwesens zu bringen. Der Rede und Schrift, welche sich über erlittenes Unrecht beklagen, vaterländische Gesinnungen verbreiten, wichtige Ideen für Volk und Regierung in lauterer Absicht erwecken wollte, wurde der bisherige Zwang weggenommen.

Das

Das Haus Taxis erhielt wieder die provisorische Verwaltung des Postwesens.

Man kann nicht erwarten, daß alle Wirkungen, welche sich in den einzelnen Handlungen des General-Gouvernements und der von ihm abhängenden Behörden äußerten, durchaus das unverfälschte Gepräge von der großartigen Ansicht, und der Deutschen und reinen Gesinnung, womit das Haupt der obersten Verwaltungsbehörde das Ganze beleben wollen, ausgedrückt haben. Diese Belebung nach allen Organen findet die Seele großer Staatsmänner selbst in einer bleibenden und geregelten Verwaltung, wo Grundsätze nicht neu und im Gegensatze der vorhergegangenen, sondern nur in deren Fortsetzung oder in sanften Uebergängen angewandt werden sollen, so oft und mannigfaltig gehindert. Auf welche Schwierigkeiten muß aber erst eine provisorische Verwaltung stoßen, die in durchgreifenden Handlungen der künftig bleibenden, welche sie noch nicht kennt, nicht vorbereiten kann, die, indem sie in Deutschem Sinn und Deutscher Redlichkeit zu walten strebt, eine Staatswirthschaft und eine Beamtenhierarchie vorfindet, welche, wie sie vom Gipfel bis zum Grunde in Französischer Umkehrung und Selbstsucht durchgearbeitet und aufgebauet ist, auch vom Gipfel bis zum Grunde eingerissen werden müßte, um dem vaterländischen

Streben Boden und Wachsthum zu verschaffen! Nicht unwahrscheinlich haben auch manche untergeordnete Behörden des Central-Departements, in willkührlicher oder veranlaßter Beschränkung, dem einzelnen Staate unter den hohen Verbündeten, aus dessen Mitte sie berufen worden sind, dienen zu müssen geglaubt, indem sie mehr den Character und die Eigenthümlichkeit seiner Verwaltung übertragen als die Grundsätze ausführen würden, wozu sie das Haupt der obersten Verwaltungsbehörde, als vereinigtem Geiste und Willen aller hohen verbündeten Mächte in Beziehung auf die gemeinschaftlich verwalteten Länder, angewiesen hatte. Es ist wohl nicht zu zweifeln, daß die Centralbehörde dies Verhältniß gekannt und die Bewegung um einen doppelten Punkt, direkt oder indirekt, zu hindern gesucht hat. Der Natur der Sache nach konnten aber ihre Bemühungen unmöglich zureichen.

Nächst der unmittelbaren Verwaltung Deutscher Länder, aus welchen das Vordringen der verbündeten Truppen bis zum Rhein und die Conferenzen in Frankfurth am Main die Fürsten entfernt hatten, fiel dem obersten Verwaltungs-Departement auch die Obsorge des Interesse der hohen verbündeten Mächte zu, daß die übernommenen Verbindlichkeiten der andern Fürsten, welchen Erhaltung

und Beitritt zur gemeinschaftlichen Sache eingeräumt worden, genau erfüllt würden. Jene Verbindlichkeiten bezogen sich

1) auf Naturallieferungen und Leistungen an die verbündeten Heere,

2) auf den Kriegsbeitrag eines jährlichen Bruttoeinkommens, welcher unter die hohen Verbündeten nach dem in der Convention vom 21. October 1813. (siehe Beilage A. Art. 14.) übereingekommenen Verhältnisse, getheilt und zur Abrechnung oder Bezahlung auf die an die Truppen jedes verbündeten Staats geleisteten Lieferungen, verwendet werden sollte,

3) auf die Entwicklung aller Streitkräfte durch den Aufruf von Freiwilligen, durch Aufstellung eines Contingents an stehenden Truppen und an Landwehr, durch Bildung eines Landsturms.

Die Conferenzen hatten hierüber in den Beilagen B. C. und D. abgedruckten Grundsätze, welche übereinstimmend in alle Beitrittsverträge mit Deutschen Fürsten aufgenommen wurden, angeordnet.

Die Bestimmung und Ausschreibung der Naturallieferungen ging zunächst die Intendanten oder Kriegscommissärs der Armee an, für welche das Bedürfniß entstanden war. Um störende Verab-

rungen der Armeen untereinander zu vermeiden, theilte man die Länder am Rhein in gewisse Bezirke ab, woraus eine jede Armee ihre Verpflegung ausschließlich ziehen sollte. Nur wenn ein oder das andere in dem Bezirk begriffene Land zu liefern sich weigerte, wozu es vertragsmäßig verbunden war, oder wenn von Kriegsbeamten und Militärpersonen vertragswidrige Zumuthungen an die Länder geschahen, trat das Central-Departement, zunöthigend oder abwehrend, dazwischen. Man wird weder dieses Departement noch die Generalintendantur anklagen, daß die Ordnung, welche sie festgesetzt hatten, in der Erfahrung nicht überall erreicht worden ist. Vieles lag an der Unvollkommenheit der Disciplin einer jeden vom Siege fortgerissenen Armee, wenn sie nicht eine Heerschaar von Engeln ist, mehr noch in der Zusammensetzung eines jeden der verbündeten Heere aus Truppen ganz verschiedenartiger Nation und Kriegsverfassung. Den letztern Uebelstand bereitete man schon in Frankfurth vor, durch die bald darauf gestiftete vereinigte Generalintendantur aller verbündeten Heere zu heben. Diese vereinigte Intendantur konnte aber, ohne ihre Schuld, nie leisten, was man sich von ihr versprochen, da der spätere Gang des Krieges die verschiedenen Armeen in weiten Operationen auseinandergezogen, die Communication zwischen ihnen abgeschnitten und eine Uebereins-

stimmung und Ordnung in der Verpflegung, die nach Momenten dringt und sich nicht aufschieben läßt, unmöglich gemacht hat.

Ueber die Bestimmung des Bruttoeinkommens mußten besondere Verhandlungen mit jedem einzelnen Staat eintreten. Die ganze Bewegung der hierauf sich beziehenden Geschäfte, und aller Arbeiten, welche nach der Beilage C. von einer besondern Commitie verrichtet werden sollten, übernahm unter der obersten Leitung des Central-Departements der ehemalige Kaiserliche Reichshofrath, Graf von Solms-Laubach. Der Abschluß mit den einzelnen Deutschen Staaten, welchen der Eigennutz höchst zu verwickeln und zu verzögern schien, kam durch die gründliche Kenntniß, welche der genannte Bevollmächtigte unvollständigen Declarationen über die Verhältnisse und Hülfsquellen der Länder entgegen setzte, durch das Vertrauen, welches seine Redlichkeit erweckte, daß er nur das Angemessene gewährt haben, nicht das Unverhältnißmäßige abdingen wolle, durch seine Thätigkeit, geschäftsgewandten Ton und ernste Haltung schnell zu Stande. Der Betrag der Hauptobligation, welche von den Deutschen Fürsten über ein einjähriges Bruttoeinkommen ihrer Länder gezeichnet worden ist, beläuft sich auf siebenzehn Millionen Rheinische Gulden.

Vermuthlich war es die von dem Grafen zu Solms-Laubach bei diesem Geschäfte bewiesene Tüchtigkeit und der redliche Deutsche Sinn, welche das Haupt der obersten Verwaltungsbehörde spätzhin auch zu andern Aufträgen von entschiedenem Vertrauen, in Anspruch genommen hat. Es ist gut, daß Deutschland nach allen Seiten seine wackern Männer kennen lerne, damit, wenn der Wiener Congreß, wie alle Freunde des Vaterlandes wünschen, eine Deutsche Verfassung zu Stande bringt, die Ausführung an der Unbekanntschaft von Männern, die als würdige Werkzeuge zu gebrauchen sind, nicht scheitern möge.

Der wichtigste Gegenstand, womit die Deutschen Länder zu dem Kriege gegen Frankreich mitwirken sollten, war die Entwickelung ihrer Streitkräfte. In einem untern 24. November 1813. abgehaltenen Conferenzprotocoll, welches die Beilage E. enthält, war hierüber das Nähere festgesetzt worden; die darin geschehene Bestimmung der Deutschen Armeecorps wurde aber nachher in der Art, als die Beilage F. angiebt, abgeändert. Die Ausführung der in dem Conferenzprotocoll vom 24. November verabredeten Anordnungen erhielt die oberste Verwaltungsbehörde.

Die hiebei vorkommenden Geschäfte waren von solchem Umfange und so dringend, daß unter Bei-

stimmung der hohen verbündeten Mächte das Haupt der obersten Verwaltungsbehörde einem eigenen Bevollmächtigten, welcher von einem bestimmten Orte aus, verweilend und stets wirkend könne, die besondere Leitung, jedoch in enger Verbindung und Zusammenhang mit ihm, übertragen zu müssen glaubte. Der Auftrag geschahe dem Königlich Preußischen Oberstlieutenant Rühle von Lilienstern unter dem Namen eines Generalcommissärs für die Deutsche Landesbewaffnung. Sein Beruf war, aufmerksam darauf zu sehen, daß die Entwickelung der Streitkräfte in einem jeden Deutschen Staat, in der bedungenen Zahl, Art und Zeit, bestimmt geschehe, wo er Trägheit, bösen Willen oder verkehrte Richtung wahrnahm, anzuregen, zu ermuntern und aufzuklären, und die angemessene Zusammensetzung der bestimmten Armeecorps aus den zusammengehörigen Contingenten zu bewirken. Hiebei handelte er theils nach einer allgemeinen Instruktion des Haupts der obersten Verwaltungsbehörde, theils nach dessen besondern Anweisungen, welche er in wichtigern Fällen einholte. Seine Canzelei hatte er in Frankfurth am Main. Soviel Thätigkeit der Generalbevollmächtigte auch bewieß, und soviel Geist und Talent er auch entwickelte, die zum Theil neu geborenen, mehr noch die Gebiete der Wissenschaft umfassenden Ideen über Volksbildung, Landwehr und Landsturm auf den

Grund des Lebens zu verpflanzen, so entsprachen doch die hervorgebrachten Wirkungen seinem Kraftaufwand keineswegs. Die Ideen von Volksbewaffnung, welche mit den Heeren der hohen verbündeten Mächte zu den Staaten des Rheinbundes gekommen waren, setzten eine innige Liebe der Unterthanen zu der Regierung, für welche zunächst die Anstrengungen gefordert wurden, und im Vertrauen der Regierung, daß die in die Hände gegebenen Waffen im Sinn dieser Liebe gebraucht werden würden, voraus. Aber in den Staaten des Rheinbundes hatten die Unterthanen eben so wenig jene Liebe, als die meisten Regierungen dieses Vertrauen. Die letztern waren im Gegentheil von einem Mißtrauen über die Gebühr erfüllt, und ohne zu bedenken, daß der Geist ihrer Völker, wie wenig auch an sich den Herrschern zugewandt, dennoch in dem Bunde mit den großen Staaten und deren Völkern gehalten, gerichtet, und nur auf den gemeinschaftlichen Feind hingekehrt werden müsse, glaubten sie in thörichter Furcht, um ihrer eigenen Sicherheit willen, die von den hohen Verbündeten gebotenen Anstrengungen eher hindern, als die freiwilligen Regungen ihrer Unterthanen für die allgemeine Bewaffnung nähren zu müssen. Zu welcher Veränderung der Grundsätze hätten sie sich bequemen müssen, sie, die nicht lange vorher, und ohne alles Hinderniß dem welschen Sklavenmeister dienen

zu können, durch Unterdrückung der von Vorfahren überkommenen ständischen Verfassung jede Aeußerung des Volkswillens und der öffentlichen Meinung niedergeschlagen hatten! Zu der Furcht nach innen gesellte sich noch die Angst vor dem äußern Schrecken Napoleons, der Gewaltige möchte wiederkommen und auch jede scheinbare und gezwungene Untreue furchtbar rächen. Da schien es angemessen, zu zögern und zu lauern, ob seine Macht nicht wiederaufstehen und der Sieg sich wieder zu ihm wenden würde.

6. Diese Hindernisse, welche der Generalbevollmächtigte für Deutsche Landesbewaffnung zu überwinden hatte, vermehrte noch der Umstand, daß alle ehemaligen Preußischen, Hannöverischen und Herzoglich Braunschweigischen Lande, desgleichen das Großherzogthum Würzburg durch ausdrückliche Ausnahme in der Convention vom 21. October 1813., und die Staaten der Könige von Bayern und Würtemberg durch Unterlassung einer besondern Bestimmung in den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen allem Verhältnisse zu der von den hohen verbündeten Mächten errichteten Central-Verwaltung entzogen waren. Nur in Beziehung auf die ehemals Preußischen, unter ihre vorige Regierung zurückgekehrten Länder und auf die Staaten des Königs von Bayern wurde den Machtheil

dadurch wieder aufgehoben, daß dort von den Regierungen ganz gleiche Einrichtungen, als die Centralbehörde in den Deutschen Ländern ausführen ließ, getroffen wurden, besonders auch in dem anstoßenden Preußischen Gebiete, daß die Behörden zu jeder übereinstimmenden Anschließung sich willig zeigten; dagegen blieb der Nachtheil in Beziehung auf die übrigen genannten Länder. Dieser bestand aber darin, daß dieselben, indem sie die an die Centralbehörde geworfenen Länder durchschneiden oder ihnen anliegen, durch abweichende Grundsätze und einseitige Vorkehrungen die Kraft der Ideen, welche eine allgemeine Erscheinung im Leben gegeben hätte, schwächten und eine zusammenstimmende Ausführung, wie sie besonders im Landsturm bei geographisch und militärisch zusammenhängenden Distrikten nöthig gewesen wäre, gänzlich störten. Es kam dazu, daß jene Staaten sogar eine freie Vereinigung mit der Centralbehörde über einen gemeinschaftlichen Plan vermieden, aus Furcht, durch jede Beziehung eine Abhängigkeit von jener Behörde zu erkennen zu geben.

Zu einer äußern Ueberwindung der Schwierigkeiten, welche bei der Landesbewaffnung in den mit der Centralbehörde in Verbindung gesetzten Deutschen Ländern zu bekämpfen waren, hätte es vielleicht gelingen, einen gemeinschaftlichen, genau be-

stimmten Plan über die Bildung der Landwehr zu entwerfen und dessen Ausführung allen Regierungen im Namen der hohen verbündeten Mächte aufzugeben. Ein solcher Plan hätte jedoch von den hohen verbündeten Mächten ausdrücklich genehmigt und seine Ausführung geboten seyn müssen. Vermuthlich hat die Centralbehörde vorgezogen, daß die Genehmigung und das Gebot in der Kürze der Zeit, welche die Aufstellung der Landesbewaffnung übrig ließ, erfolgen könnten, und deßhalb mag die Einholung unterblieben seyn. Es ist uns ein Fall bekannt geworden, in dessen Erinnerung wir uns glauben, daß die Centralbehörde sich nicht getäuscht hat.

Die Erfahrungen, welche über Unordnungen und Ausschweifungen der Truppen bei ihrem Vorrücken nach der Schlacht bei Leipzig gegen den Rhein gemacht worden sind, und die immer zunehmende Verlängerung der Linie, in welcher von den Armeen aus den rückwärts liegenden Ländern ihre Bedürfnisse und Ersatzmannschaften zu ziehen, aber Kranke, Verwundete und Gefangene dahin zu senden waren, hatten das Haupt des obersten Verwaltungs-Departements noch während seines Aufenthalts in Leipzig auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, daß zur Handhabung einer strengen Armee-Polizei, zu einer zureichenden Verpflegung

ohne Verschwendung, und zu einer beifolgenden Uebersicht aller im Rücken der Armee auf dem Marsch begriffenen Truppen, sowohl zum Besten derselben als der Einwohner in den Ländern, durch welche sie kommen würden, Militärstraßen und Etappen-Einrichtungen angeordnet werden müßten. Die Vorschläge der Central-Verwaltung fanden auch in den Conferenzen zu Frankfurth am Main bald Eingang und nach vielseitig genommenen Abreden, erhielt der Obristlieutenant Rühle von Lilienstern den Auftrag, unter Leitung des Freiherrn von Stein die Entwürfe über die Militärstraßenzüge, Etappen-Verpflegung und Armee-Polizei auszuarbeiten. Um sie für alle verbündeten Heere und Staaten verbindlich und ausführbar zu machen, mußten sie von den hohen Mächten genehmigt, und vollzogen werden. Zu diesem Zweck setzte man sie schon in Frankfurth, nachdem sie mit der größten Anstrengung und Aufopferung ausgearbeitet waren, bei den Ministern, General-Intendanten ꝛc. der vereinigten Hauptquartiere in Umlauf. Die Hauptquartiere gingen von Frankfurth nach Freiburg, nach Basel, Langres, Chaumont und Troyes, es verstrichen Wochen und Monate, die Central-Verwaltung erinnerte mündlich und schriftlich, es erinnerte dringend die steigende Noth in der Verpflegung der Truppen, die zunehmende Unordnung, der dadurch veranlaßte Ausstand Fran-

zösischen Bauern, und dennoch kehrten die ausgegangenen Entwürfe, vollzogen und zur Ausführung, an die Central-Verwaltung nicht wieder zurück. Die Schwierigkeiten der Vollziehung waren erst gehoben, nachdem der Krieg beendigt und der Rückmarsch der Truppen aus Frankreich geschehen war. Denn nun erst schritt man für einzeln Nachziehende, und zurückgebliebene Kranke zur Ausführung. Mittlerweile hatten sich die commandirenden Generale mit einzelnen, nothdürftig auf vorübergehende Zeiten und Orte beschränkten Vorkehrungen begnügen müssen. Diese Geschichte des Etappen- und Armee-Polizeiwesens der verbündeten Heere ist allgemein hier berührt, nicht um Minister und General-Intendanten der hohen verbündeten Mächte anzuklagen, die wohl im Drange mit andern wichtigen Geschäften eben so mühsamer einer Berathung und Prüfung so ins Einzelne gehender Dinge sich hingeben als nach der Natur eines so vielköpfigen und vielsinnigen Bundes über soviel gemeinschaftliches Einzelne schwer sich vereinigen konnten. Ihre kurze Erzählung sollte nur in einem großen und lebendigen Beispiele die Verhältnisse andeuten, in deren Bewußtsein, wie wir uns wenigstens vorstellen, die Central-Verwaltung die Vorlegung ihrer Entwürfe über allgemeine Landesbewaffnung, und als allgemein verbindende Regulative vollzogen zu werden, unterlassen hat. Nach

dem Gange, welchen sie einschlug, schien sie es vorzuziehen, lieber ohne Aufenthalt den guten Geist des Deutschen Volks, durch die eben vorausgegangenen großen Ereignisse und durch die begeisternde Erhebung des Preußischen zu allgemeiner Wehrhaftmachung vorbereitet und geneigt, zu benutzen, und ihren Entwürfen mehr durch deren Vorzüge bei Regierungen und im Volke Freunde und Beförderer als durch äußern Zwang unwillige Werkzeuge der Ausführung zu gewinnen. Um sie in dieser Ansicht zu befestigen, mag ihr auch noch vorgeschwebt haben, daß vielleicht nicht alle hohen verbündeten Mächte nach der eigenthümlichen Natur ihrer Staaten, Völker und der etwa für diese angemessenen Regierungsgrundsätze, die Art der Landesbewaffnung, welche die bürgerliche Lage und die sittliche Entwicklung des Deutschen Volks forderte und unbedenklich machte, sofort gut zu heißen und zu beschließen geneigt seyn würden.

Für alle Länder, welche unter unmittelbarer Verwaltung des Central-Departements standen, entwarf der Generalbevollmächtigte die Verordnungen über die aufzustellende allgemeine Landesbewaffnung; in den Ländern, deren Fürsten beibehalten waren, wurde ihre Anfertigung den Regierungen überlassen. Man hielt nur darauf, daß diese gewisse Ideen, welche für das Ganze wesentlich

waren, nicht übersehen durften. Man verwies sie auf die vom Generalbevollmächtigten gemachten Entwürfe, und auf einen Aufsatz des letztern:

> Reflexionen über den in Deutschland neu zu errichtenden Landsturm,

betitelt, um sich daraus über die Grundsätze, welche aus den frühern Erfahrungen und aus der Natur des jetzigen Krieges aufgefaßt und entwickelt zu befolgen wären, gründlich aufzuklären und für die nach der Eigenthümlichkeit eines jeden Deutschen Landes zur angemessenen Ausführung nöthigen Bestimmungen vorzubereiten.

In den Deutschen Staaten traten auch nach dem Beitritt zur Bundessache oft innere Zwistigkeiten zwischen Fürsten und Unterthanen, oder Klagen über Bedrückungen durch willkührliche Gewalt ein. Unter der frühern Reichsverfassung wurden dergleichen Streitigkeiten durch das Reichskammergericht oder den Reichshofrath erledigt, in der Periode des Rheinbundes hätte das Ansehen des Protectors, wenn es sich je für die gerechte Sache entschieden, dem Unterdrückten Hülfe gewähren können. Zu einem schönen Beruf machte es sich nun das Haupt des obersten Verwaltungs-Departements, das Ansehen, welches ihm sein Ruf und sein Name verschafft und das nicht auf ein bestimmtes Geschäft

beschränkte Vertrauen der edlen Monarchen, in deren Gefolge er war, überhaupt das Unbestimmte seines Verhältnisses zu benutzen, um im Namen dieser Wiederhersteller des Rechts, und der wahren Freiheit unter den Europäischen Völkern das vorgefundene Recht und die Verfassung Deutscher Länder bis zur entscheidenden Anordnung der Deutschen Angelegenheiten zu schützen und zu handhaben. So haben wir unter andern vernommen, daß der Freiherr von Stein den an sich nicht übel gesinnten Fürsten von Waldeck, welcher durch schlechte Rathgeber verleitet, mittelst eines sogenannten Organisations-Patents die ständische Verfassung seines Landes bereits umgeworfen, damit er in der durch den Rheinbund erfundenen Souverainität regieren könne, zur alten Ordnung durch freundlichen Zwischentritt zurückgeführt hat.

Es war nothwendig, daß die Verhältnisse, welche nach der bisherigen Beschreibung das Central-Departement zu den Deutschen Fürsten übernommen hatte, durch thätige Werkzeuge bei jedem Deutschen Hofe betrieben, der Ernst oder die Lauigkeit in Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten beobachtet und auf diese Weise die Uebung und der Zweck einer wohlunterrichteten und kräftigen Aufsicht erhalten wurden. Zu dem Ende stellte das Haupt des obersten Verwaltungs-Departements

die

die im Artikel 4. der Convention vom 21. October 1813. (Siehe Beilage A.) näher angeordneten Agenten an. Die Stelle eines solchen Agenten bekleideten:

a) bei den Anhaltschen Herzögen der Königlich Preuß. Kammerherr, Baron von Troschke mit dem Sitze in Dessau.

b) Bei den Sächsischen Herzögen und den Fürsten von Schwarzburg der Baron von Riedesel auf Eisenbach mit dem Sitze in Arnstadt.

c) Bei den Fürsten von Reuß das General-Gouvernement von Sachsen.

d) Bei dem Churfürsten von Hessen, den Fürsten von Waldeck und beiden von der Lippe der Kaiserlich Russische Major von Böttcher in Cassel.

e) Bei dem Großherzoge von Baden der Baron von Schenkendorf mit dem Sitze in Carlsruhe.

In Darmstadt und Nassau wurden keine Agenten angestellt, weil deren Geschäft in beiden Staaten durch die Unterbevollmächtigten, Grafen zu Solms-Laubach und Obristlieutenant Rühle von Lilienstern, welche die Central-Verwal-

tung für andere Zwecke in Frankfurth zurückließ, nebenbei leicht nachgenommen werden konnten.

Es ist wohl hier an der Stelle, ehe wir die Central-Verwaltung in die Länder jenseits des Rheins verfolgen, leicht zu berühren und zusammenzustellen, was uns über das Benehmen der Deutschen Staaten in den Verhältnissen zur allgemeinen Bundessache aus zerstreueten gedruckten Verordnungen und glaubhaften öffentlichen Nachrichten bekannt geworden ist.

Die Herzöge von Meklenburg Schwerin und Strelitz hatten sich gleich an die Reihe der ersten Verbündeten, Rußland und Preußen, die Unentschlossenheit und Taubheit des Königs von Sachsen für Gottes und des Volkes Stimme nicht theilend, frisch angeschlossen. Besonders weihte sich der Herzog von Meklenburg Strelitz mit aller Aufopferung seines Hauses und seiner Unterthanen der Sache, welche er zu der seinigen gemacht hatte. Ihn rührte die Erhebung des Preußischen Volks, welchem er eine angebetete Königin gegeben hatte, und er hielt gleichen Schritt mit allem, was in Preußen geschahe. Zur Erleichterung des Volks in dem Aufwand, welcher für die Landesbewaffnung zu machen war, verkaufte er sein silbernes Tafelgeschirr; sein Sohn Carl führte Preußische Krieger zum Heldenthum; ein Husatenregiment, von ihm aus Frei-

willigen seines Volks gebildet, theilte unter den Vordersten des Preußischen Heeres Tod und Sieg an der Katzbach, bei Wartenburg und Möckern. Die Herzöge von Meklenburg gaben der Hanseatischen Legion und den unglücklichen Einwohnern, welche Davoust's kalte Grausamkeit aus Hamburg vertrieben hatte, Schutz und Hülfe. Man kann es daher nicht aus einem Mangel an gutem Willen, sondern aus einer Ueberzeugung, durch frühere und fortgesetzte Leistungen freiwillig mehr gethan zu haben, als andere Deutsche Fürsten, und aus einer schonenden Rücksicht für ihre Unterthanen erklären, daß jene Herzöge gezögert haben, nach der Art anderer Deutschen Fürsten in den Frankfurther Conferenzen besondere Verbindlichkeiten durch ausdrückliche Accessionsverträge einzugehen, vielleicht zu ängstlich, da ihnen alles Geleistete zum Vortheil hätte gerechnet werden müssen.

Die Hansestädte hatten bei der ersten Entfernung des Feindes ihre alte Freiheit wieder ausgerufen und für deren Behauptung die zugereichte Hand der hohen Verbündeten mit ganzem Herzen ergriffen. Das Volk offenbarte in allen einen erfreulichen Sinn der Aufopferung und der Vaterlandsliebe, wenn gleich das Hamburgische durch größere Prüfungen, die ihm ein hartes Geschick zuführte, denselben vielfältiger zu beweisen Gele-

genheit gehabt hat. Aber auch in Bremen und Lübeck zeigten die braven Einwohner durch die Bereitwilligkeit, Freundlichkeit und brüderliche Liebe, womit sie die große Zahl unglücklicher Vertriebenen aus Hamburg aufnahmen, daß diese auch in ihrem Sinn und in ihrer Empfindung gekämpft und gelitten hatten. Die Hanseatische Legion bestand aus Einwohnern von Hamburg und Lübeck; sie wurde gekleidet und besoldet von England, da der Rückfall der Stadt Hamburg unter die alte Tyrannei fremde Hülfe nöthig machte; das Officiercorps hatte dem Kaiser Alexander den Eid der Treue geleistet. Unter den Hanseatischen Magistraten handelte der von Bremen besonders mit Weisheit und Thätigkeit. Es ist zu wünschen, daß der Magistrat in Hamburg, welcher nach Davouſt Abgang wieder eingetreten, bald von der Versteckung gegen den Geist der Zeit, von seiner Trägheit und von dem unverständigen Verkennen zarter, gleichwohl wichtiger politischen Beziehungen zurückkomme, damit nicht den Einwohnern der Stadt Hamburg die Ehre, welche sie vor dem Deutschen Volke gewonnen haben, durch seine Schuld wieder verkümmert werde.

Das Churfürstenthum Hannover hatte sich aus der Auflösung des Königreichs Westphalen in seiner vorigen Gestalt wieder gebildet, und noch das

ihm von Preußen vorläufig abgetretene Fürstenthum Hildesheim mit sich vereinigt. Zufolge der Convention vom 21. October 1813. war es von allem Einflusse der Centralverwaltung frei. Nach dem trefflichen Geiste des Volks, welches in seinem Umfange wohnt, und nach dem Beispiel des Englischen Staats, von welchen sich seine Regierung Grundsätze und Muster zu borgen gewohnt war, hätte man erwarten sollen, daß kein Deutsches Land mit mehr Eilfertigkeit, Innigkeit und Aufopferung der Bundessache sich anschließen würde, als das Churfürstenthum Hannover. Eine weise Regierung hätte den Augenblick nicht vorbeigehen lassen, wo der unbestimmte für das Recht und das Vaterland aufgeregte Sinn des Volks in einen lebendigen Theilnahme an den Handlungen und Ereignissen, welche die jetzige Zeitgeschichte als eine Epoche in der Weltgeschichte bezeichnen, zu einem vielseitigen und dabei klaren Streben entwickelt und erhoben, und vorübergehende Gefühle durch dauernde Erinnerungen erhalten und befestigt werden konnten. Von einer fruchtbaren Benutzung des Moments hat die Hannöversche Regierung keine Ahnung gezeigt. Keine Regierung leistete weniger für die Bundessache als sie. Langsam bildete sie ein stehendes Militär und eine unvollkommene Landwehr, wozu noch überdem England die Kosten meist hergeben mußte. Außer einigen Bataillons, welche

bei der Armee des Kronprinzen von Schweden noch vor dem Ende des Krieges, wie das ganze Heer, feierten, sahe man Hannöversche Truppen am Rhein erst ankommen, als der Friede geschlossen war und die andern verbündeten Heere heimkehrten. Aus mißverstandener Schonung des eigenen Landes mußte die Stadt Bremen auf Veranlassung Hannöverischer Truppenführer, nach dem Frieden mit Frankreich und der Rückkehr ihres Contingents, ohne Rücksicht auf alle Aufopferungen, welche diese Deutsche Stadt während des Krieges gemacht hatte, und ohne alle etwa aus einer Truppenüberfüllung entstandenen Noth, Hannöversche Bataillons bis auf die neueste Zeit in ihren Mauern aufnehmen und verpflegen, indeß dieselben Truppen im Hannöverschen Lande bei einer geringen Anzahl nicht von den Einwohnern Unterhalt verlangen durften. Im Lande führte die Hannöversche Regierung, gleichsam als hätte die Weltgeschichte seitdem still gestanden, alles auf den Zustand des Jahres 1803, wo die Französische Gewalt eingedrungen war, steif und hart zurück. Wohl ist es in England, in diesem großen Leben unendlich kämpfender und im Gleichgewicht gehaltener Kräfte, weise Politik, durch Neuerung an dem Bestehenden nicht zu rühren, sondern jede Bildung und Aenderung der innern Nothwendigkeit zu überlassen, die dort durch die geschlossene Organisation des Ganzen für sich im

Stande ist, das Todte auszustoßen und Störungen von Krankheit zum Gleichgewicht der Gesundheit zurückzuführen. Aber ein so kleines und abhängiges Land, wie Hannover, muß nicht bloß sich ansehen, wie es ist, und sonst gewesen, sondern Deutschland und das Deutsche Volk, wovon es einen Theil ausmacht. So verderblich diesem die Neuerung und Umkehrung gewesen ist, welche das Franzthum über dasselbe gebracht hat, so wenig würde es Heil bringen, wenn das alte Wesen, welches gerade, als die Mutter das neue Verderben geboren hat, wieder hergestellt würde. Der Zustand, welchen die Hannöversche Regierung jetzt fixiren will, gehört der höchsten Krankheit des Deutschen Volks an. Welche Thorheit, die Krankheit für das Leben festhalten zu wollen, das sich eben mühsam dem Tode entwunden hat? Glaubt nicht, Ihr Männer, welche in großer Verkehrtheit das Rechte zu thun meint, daß, da der äußere Würger und Feind gefallen, welcher Eure Existenz gefährdet hat, alles wohlbehalten und fest seyn würde, wenn Ihr nur jedes, wie es vordem war, wiedergebaut und hergerichtet hättet! Das letzt Alte hat der äußere Feind nur in so fern mit schnellem Sturz umwerfen können, als es in sich morsch und todt war; ein anderer Feind, vielleicht innerer, würde nicht ohne empfindliche Verletzung der gesunden Theile das unbedingt von Euch Zurückge-

rufene schnell wieder zerstören. Suchet, wenn Ihr noch unbefangenen Sinnes seyn und Euer Gemüth von aller Selbstsucht, Dünkel und Eitelkeit reinigen könnt, die wahrhaft alten lebendigen Wurzeln des Deutschen Volks und Deutscher Verfassung auf, die Ihr an den frischen Trieben und Schößlingen Deutscher Art, welche die Sonne dieser Zeit aus tiefer Erde erweckt hat, erkennen könnt. Haut die todten Aeste und Zweige aus, damit das junge Leben, ungehindert und lustig, in den freien Himmel, aus alter Wurzel emporwachsen kann.

Das Herzogthum Braunschweig, durch die neuen politischen Verhältnisse enger mit Hannover verbunden, theilte mit diesem alles Gute und Böse. Wenn seine Regierung der Starrheit der Letztern die Wandelbarkeit eigensinniger und launenhafter Willkühr an die Seite setzte, so bemühte sie sich dagegen thätiger für die Bundessache. Denn noch vor dem Ende des Kriegs war der Herzog von Braunschweig mit einer wohl ausgerüsteten Truppenschaar den verbündeten Heeren über den Rhein zugeeilt.

Am meisten muß man sich wundern, daß die wieder eingetretene Oldenburgsche Regierung, wenn auch nicht aus brüderlicher Gemeinschaft mit den übrigen Deutschen, doch aus Rache gegen ihre

Unterdrücker geleitet, nicht eine Anstrengung, nicht eine Aufopferung für die Bundessache gemacht hat. Nicht ein Oldenburgscher Soldat ist marschirt. Die Regierung hat keinen Abgeordneten zu den Frankfürther Conferenzen geschickt, keinen Beitrittsvertrag abgeschlossen, nichts versprochen und nichts geleistet. Man muß beinahe glauben, daß, so wie von Hannoveranern erzählt wird, sie rechneten sich die Verdienste zu, welche sich England um die gute Sache erworben, die Oldenburgsche Regierung die Anstrengungen mitgemacht und die Siege miterfochten habe, welche die Rettung der Welt dem Kaiser Alexander verdankt.

Der alte Herzog von Dessau, den schon lange Deutschland unter seinen besten Fürsten achtet, zeichnete sich durch eine pünktliche und redliche Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus, welche er bei seinem Beitritte zur Bundessache übernommen hatte. Nie ist eine Beschwerde über ihn gegründet befunden worden. Die andern Anhältischen Regierungen sollen sich, dem Vernehmen nach, schon mehr haben erinnern lassen.

Die Fürsten von Schwarzburg beeiferten sich, den besten Deutschen Regenten es gleich zu thun, eben so auch der Fürst von der Lippe-Bückeburg, und die meisten Herzöge von Sachsen. Die Für-

sten von Reuß thaten was ihre Schuldigkeit war. Die Fürstin Paulline von Lippe-Detmold bewies nach ihrem Beitritt zur allgemeinen Sache, daß ihre verkehrte Neigung zu Buonaparte noch nicht aufgehört habe, daß sie gern seine Lehre und Grundsätze fortzuüben wünsche und nur gegenwärtig zur Bundessache sich halte, weil sie eben durch Gewalt gezwungen sey. Aller Verbindlichkeit suchte sie sich durch Weiberlist und Ränke zu entziehen.

Der Churfürst von Hessen hielt wieder den Einzug in sein Land. Die steife und starke Zopfzeit sollte überall wiederkehren. Es war ihm nicht zu verdenken, daß er alle Spuren der letzten Regierung, welche ihn wider alles Völkerrecht ohne Krieg verdrängt und mit Willkühr alles umgekehrt hatte, zu vertilgen sich bemühte. Diesen Zweck hätte er aber sicherer erreicht, wenn er nicht mit schnöder Verachtung des Geistes der Zeit, eine Gerechtigkeit des Unverstandes und der Rohheit geübt, die in sehr vielen Gemüthern seiner Unterthanen einen Unwillen erregte, welcher bis zur Verzweiflung steigend die schlimme Zeit der vorigen Regierung zurückwünschte. Nur in der Aufstellung eines Contingents an stehendem Militär und an Landwehr that er der Zahl und der Eile nach mehr, wie irgend ein Deutscher Fürst.

Die Darmstädter Regierung war, wohl meist aus Furcht vor einer Rückkehr Napoleons, besonders zögernd und langsam. Es schadete dorten den Anstrengungen für die gute Sache, wozu alle Classen der Einwohner mit freudiger Eilfertigkeit sich zudrängten, nicht wenig, daß der Prinz Emil es höher achtete, mit der ihm sonst angebohrnen Tapferkeit den Beifall und die Gnade Napoleons zu gewinnen, als die Freiheit seines Vaterlandes von dessen Unterdrückung zu erkämpfen. Möchten doch die Prinzen von Darmstadt so treu und innig für das Vaterland fühlen, als das edle Geschlecht des ihnen so nahe verwandten Hauses Hessen-Homburg! So viele Söhne zählt der wackere Fürst, das Haupt dieses Hauses! Nie, auch in Zeit der größten Versuchung, hat einer dem welschen Tyrannen gedient. Alle fochten und bluteten unter Oesterreichschen und Preußischen Fahnen für die Deutsche Sache.

Die Herzoglich Nassausche Regierung bewies, seit ihrem Beitritt zur Bundessache, wenigstens viel Klugheit. Bloße Klugheit, welche nicht auch der Wille für das Gute begleitet, kann sich nicht lange halten. Die Folge wird zeigen, ob jene Regierung nur das ihr Zuträgliche, oder das wahrhaft Nützliche und Rechte gewollt hat. Ohne alle Zweideutigkeit hatte das edle Haus von Oranien,

wie dort sein Verhältniß in Holland, so die Herrschaft in den ihm abgestammten Deutschen Besitzungen mit einem Geiste wieder ergriffen, und einen Antheil an der Bundessache genommen, der klar bewies, daß das lebende Haus von den Erinnerungen seiner großen Ahnherrn voll sei.

Von allen Regierungen des ehemaligen Rheinbundes wird die Großherzoglich Badensche wegen der Willkühr, womit sie alles Recht behandelt, wegen ihrer Plusmacherei und Verschwendung und wegen ihrer Unstetigkeit und Wandelbarkeit in den wichtigsten Einrichtungen am meisten getadelt. Erst noch im Jahre 1813, als es mit dem Protektor des Rheinbundes zu Ende ging, warf sie mit roher Gewalt alle den mediatisirten Ständen in der Rheinbundsacte eingeräumten Rechte um, als wenn die Tyrannei noch in ihrer schönsten Blüthe stände. Die Badenschen Freiwilligen, von denen wegen unmäßiger Kostbarkeit des Anzuges viele beherzte Seelen die Armuth ausschloß, wurden zum pomphaften Gefolge des Großherzogs, als sich derselbe nicht ins militärische, sondern diplomatische Hauptquartier begab, mißbraucht. Das vertragsmäßige Contingent an stehendem Militär und auch an Landwehr stellte man zwar, mit herrlicher streitlüstiger Mannschaft auf. Aber ihr Führer, Graf von Hochberg, welcher aus Neigung und auch

aus Kenntniß der Hofpolitik mehr zu Frankreich als zum Deutschen Vaterlande sich hingezogen fühlte, hielt mit den trefflichen Streitern kaum die schlecht besetzten Elsassischen Festungen eingeschlossen und im Zaum. Der Landsturm, durch die Lage des Schwarzwaldes so bedeutend, wurde trotz der Führung, wozu sich der Markgraf Ludwig erboten, in zögernden Vorbereitungen zurückgehalten.

Neben dem strahlenden Verdienst des Kronprinzen von Würtemberg, eines Fürsten von ächter Deutscher Gesinnung und Kraft um die vaterländische Sache, düstert um so graunvoller der finstere Despotismus des Königs, seines Vaters. Noch nie hat man ihn in dieser Gestalt auf Deutscher Erde gesehen, und ihn erleidet eine Völkerschaft, welche noch vor kurzem, so lange noch Kaiser und Reich gegen Willkühr Schutz gab, einer beneideten Verfassung genossen hat, und unter deren Einfluß vor andern brav, geistreich und tüchtig geworden ist. Nur in der Form stehenden Militärs entschloß er sich, an dem Kampfe wider Frankreich seine bereiten Unterthanen Theil nehmen zu lassen; er wollte keine Freiwilligen sondern nur Gehorsame, keine Landwehrmänner zur Vertheidigung des Vaterlandes, sondern nur Soldaten des Herrn und Sultan, als welcher aus freier Gnade den verbündeten Mächten Hülfsvölker zu senden sich vorgesetzt

hatte. Noch in aller Gedächtniß ist der Briefwechsel mit dem Landvoigt von Ellwangen, Baron von Jasmund, welchen der Rheinische Merkur bekannt gemacht hat. Die Landesbewaffnung, welche in einer allergnädigst ergangenen gedruckten Verordnung Landsturm genannt wurde, war in der That eine allgemeine Landesentwaffnung. Denn sie nahm den Unterthanen alle Feuergewehre, und gab ihnen nicht, sondern bewahrte nur Piken, welche erst, wenn der Feind wirklich eindränge, ausgetheilt und gebraucht werden sollten; sie befahl nicht vorbereitende Uebungen und Versammlungen, sondern verbot sie, ehe der Feind da wäre. Man trat in keine Beziehung, auch nur in eine entfernte Mittheilung mit der Central-Verwaltung. Selbst die hohen verbündeten Mächte konnten in ihrer großen Nachsicht oft die Eifersucht der tyrannischen Gewalt, auch für bescheidene Wünsche, kaum überwinden.

Die Bayersche Regierung hatte die größten Anstrengungen gemacht, nicht für Deutschland, sondern für die Erhaltung der Unabhängigkeit von jeder überstehenden, auch Deutschen Reichsautorität, und für eigene Vergrößerung. Nach innen die französischen Grundsätze etwas mäßigend, übte sie dieselben desto ungescheuter in allen äußern Verhältnissen durch die Anmaßungen ihrer Trup-

penführer, Beamten und diplomatischen Spione aus, die an Unruhe, gemeiner List, Dünkel und Frechheit mit einander wetteiferten. Denn nach außen hin waren die Abgesandten von den Männern gewählt, welche Freunde des Deutschen Vaterlandes schon so lange an der Spitze der Bayerschen Verwaltung saßen zum größten Aergerniß und zugleich innigem Bedauern, daß die Gutmüthigkeit des Königs, der reine Wille eines edlen Kronprinzen und die trefflichen Anlagen des Bayerschen Volks der undeutschen und verwegenen Richtung einiger Elenden keinen Einhalt thun können.

Die bisher in allgemeinen Umrissen geschehene Zeichnung von dem Benehmen der Deutschen Regierungen hatte nicht entfernt die Absicht, wie besoldete Schriftsteller den redlichsten Vaterlandsfreunden so leicht aufbürden, die Anhänglichkeit der Unterthanen durch eine Herabsetzung ihrer Fürsten zu schwächen. Hievon ist der Verfasser so weit entfernt, daß er die Treue der Unterthanen zu ihren Herrschern durch den unter Französischen Einfluß Statt gefundenen Tausch und Wandel der Völker nicht ohne tiefen Jammer hat können untergraben sehen. Wenn außer der Vollständigkeit der Uebersicht, in deren Zusammenhang jene Erzählung geschehen ist, noch eine besondere Absicht gesucht wird, so mag dem Verfasser nur die eine,

unwillkührlich, vorgeschwebt haben, an der Erfahrung zu zeigen, wie es für die Erhaltung des Deutschen Volkes und alles dessen, was dieses für die Freiheit, die Wissenschaft, Kunst und Religion Herrliches bewahrt, unumgänglich nothwendig sei, daß seine einzelnen Staaten unter einen kräftigen und vaterländischen Bund aus der Verwilderung, in welcher sie besonders während der Periode des Rheinbundes für fremde und für eigene Willkühr sich abgeschieden haben, zurückgerufen und ihre Verirrungen unter die Zucht gemeinsamer Autorität genommen werden. Dann erst, in einer solchen Verbindung, welche nur Deutschen Geist, jedoch in mannichfaltiger Bildung nach der großen Verschiedenheit Deutscher Völkerschaften, in eine freie, thätige und lebendige Berührung bringt und auch nach oben hin von Mächten deutscher Art und Sinn zusammengehalten wird, kann eine gründliche Besserung sich erwarten lassen, da gegenwärtig auch diejenigen Regierungen, welche das Beste wollen, wegen des vielen unter dem Französischen Einflusse entwickelten Bösen, schlechter und verdorbener Beamten und sogar wegen vieler verkehrten Richtungen im Volke, das Gute, welches sie beabsichtigen, bei weitem nicht auszuführen vermögen. Auch die Central-Verwaltung wird ausser den Hindernissen, die oben schon berührt sind, trotz der Kraft, welche sie an die Erfüllung der liberalen

heralen Plane der hohen Verbündeten gesetzt hat, eine gleiche Erfahrung in den ihr unmittelbar untergebenen Ländern gemacht haben. Denn sonst hätten dort ganz andere Erfolge entstehen müssen, als man in der That gesehen hat.

Von Frankfurth ging die oberste Verwaltungsbehörde mit dem großen Hayptquartiere zuerst nach Freiburg und von hier nach einigem Verweilen nach Basel. Außer den laufenden Geschäften, welche das nunmehr mit den Deutschen Ländern geordnete und eingerichtete Verhältniß herbeiführte, wurde an beiden letzten Orten an der Bildung eines gemeinschaftlichen Lazarethwesens für die verbündeten Truppen gearbeitet. Es kam darüber der Plan zu Stande, welcher in den Beilagen G. und H. abgedruckt ist. Die gemeinschaftliche Lazarethverwaltung hat unendlich viel Gutes gethan, sowohl in Beziehung auf die Kranken und Verwundeten, welche zu verpflegen waren, als auf die einzelnen Territorien und Orte, welche die Ereignisse des Kriegs mit Lazarethen überhäuft hatten. Das Hauptverdienst gebührt hiebei der Leitung des Grafen von Solms-Laubach, welchen der Freiherr von Stein für diesen Zweig der Central-Verwaltung sich untergeordnet hatte. Die reine Liebe zum Guten, welche die Diplomatik aller seiner Unterhandlungen mit den Deutschen Staaten war,

verscheuchte alles Mißtrauen und selbstsüchtige Zurückziehen. Nur bei einigen Staaten, wie Bayern, welche jedes Eintreten in ein gemeinsames Deutsches Verhältniß scheuen, als einen Einbruch in die Würde ihrer Souverainität, konnten diese Bemühungen um ein freiwilliges Anschließen scheitern. Uebrigens fanden sich, um zu befördern, was für einen guten Zweck in reiner Absicht unternommen war, nicht bloß treffliche Aerzte und Beamte für die Lazarethverwaltung, sondern auch freiwillige Vereine wohlthätiger Menschenfreunde, welche ihnen mit Gaben und Diensten entgegen kamen, aller Orten zusammen.

Mit dem Uebergange der verbündeten Heere über den Rhein hatte die Central-Verwaltung neue Aufgaben in der Fortsetzung ihres Geschäfts zu lösen. In weit auseinander liegenden Linien strebten drei verbündete Heere mit der Richtung auf Paris zusammen, indeß ein viertes in das südliche Frankreich abwärts sich senkte, und auch nicht unbedeutende Truppenmassen, die im Rücken bleibenden Festungen theils beobachteten, theils eingeschlossen hielten. Man betrat Länder, welche früherhin von Deutschland abgerissen, bei glücklichen Erfolgen man wieder mit dem Mutterlande zu vereinigen hoffen konnte, dagegen andere altfranzösische und von widerstrebender französischer Volkseigen-

thümlichkeit, deren Abtrennung die Politik der hohen Verbündeten sich nie vorgesetzt hatte. Hier war für die oberste Verwaltungsbehörde nicht bloß bei den Beamten, sondern auch bei dem Volke ein den Fremden höchst abgeneigter Wille zu bekämpfen. Die Französische Regierung hatte durch die gemessensten Befehle gegeben, daß bei dem Vorrücken der Verbündeten, sowie der Feind stände, die Staatsmaschine aufgelöst werden, die Beamten sich entfernen und alle Register und Papiere, welche über die Lage und den Zusammenhang der Verwaltung aufklären und zu deren leichtern Fortsetzen dienen konnten, fortbringen oder zerstören sollten.

Für die Verschiedenheit dieser Länder und Verhältnisse, nahm die Central-Verwaltung folgende Formen und Grundsätze an, welche mit analoger Anwendung der Convention vom 21. October 1813. von den hohen verbündeten Mächten in Basel, wie die Beilage I. näher angiebt, beschlossen wurden:

1) Alle Länder wurden nach der Verschiedenheit der verbündeten Heere und nach der Richtung, als dieselben vorrückten, in Hauptverwaltungsbezirke abgetheilt. Vom Niederrhein her bewegte sich ein nur aus Preußen bestehendes Armeecorps unter dem General von der Infanterie, von Bülow, welchem erst spätterhin andre Abtheilungen von der Armee des

Kronprinzen von Schweden langsam sich zugesellten. Bei derjenigen Armee, welche unter dem Feldmarschall von Blücher vom Mittelrhein her operirte, befand sich die größte Anzahl der Russischen Truppen, welche an dem Kriege gegen Frankreich Theil nahmen. Am Oberrhein drangen unter dem Feldmarschall, Fürsten von Schwarzenberg, Oesterreichsche Truppen, vereinigt mit Russischen und Preußischen Garden und mit den Deutschen Armeecorps von Bayern und Würtemberg, in Frankreich ein. Von der letzten Armee schieden sich bald die meisten Oesterreichschen Truppen ab, und bildeten mit dem sechsten Deutschen Armeecorps, welches unter Führung des Prinzen Philipp von Hessen-Homburg späterhin mit ihnen sich vereinigte, das nach dem südlichen Frankreich vorrückende Heer. Hier, auf Französischen Grund und Boden, wo man nicht auf die begünstigenden Umstände, welche die Erfolge der Waffen in Deutschland befördert hatten, rechnen konnte, kam es besonders darauf an, Civilverwaltung und Heeresführung in die innigste Verbindung zu bringen, damit beide gegen alle Widerstrebungen äußerer Verhältnisse sich wechselsweise stärkten und stützten. Zur Erreichung dieses Zwecks hielt es das Haupt der Central-Ver-

waltung für angemessen, nach Verschiedenheit der Heere und ihrer Operationslinien auch verschiedene mit denselben zusammenfallende Verwaltungslinien zu bilden und in einer jeden der letztern General-Gouverneurs und die sonst nöthigen Beamten aus Personen oder nach der Empfehlung derjenigen Macht zu wählen, von welcher der Heerführer oder die größte Anzahl von Truppen in den ersten Linien gegen den Feind vordrang. Auf diese Weise entstand eine Oesterreichsche, Russische und Preußische Verwaltungslinie.

2) Um die Wünsche der Armee wegen Verpflegung ꝛc. in einer Bestimmtheit, wie sie von den General-Gouverneurs am genauesten verstanden und am zweckmäßigsten erfüllt werden konnten, aufzufassen und den General-Gouverneurs mitzutheilen, und von der andern Seite um eine thätige und aufmerksame Theilnahme in den militärischen Hauptquartieren auf Anträge zu erwecken, welche die General-Gouverneurs für Zwecke der Civilverwaltung zu machen hatten, wurden in den General-Gouvernements Armee-Commissärs bestellt, welche die Armee begleiten und jenes wechselseitige Verkehr als lebendige Organe vermitteln sollten. Außerdem war deren Bestimmung

unmittelbar bei dem Vorrücken selbst die ersten Verwaltungsmaaßregeln, z. B. Beschlagnahme des Staatseigenthums, zu ergreifen und neue Distrikte an die General-Gouvernements, von welchen sie abgeordnet waren, anzuknüpfen, bis ein hinreichender Umfang zur Bildung eines neuen General-Gouvernements gewonnen wäre.

3) Die meisten Präfekten und Unterpräfekten hatten freiwillig oder auf Befehl der Französischen Regierung die Flucht ergriffen. Statt ihrer wurden Gouvernements-Commissärs angestellt, welche ihr Amt in demselben Umfange ausübten.

4) Der Gouvernementsrath, welcher den General-Gouverneur umgab, war meist der in Deutschen General-Gouvernements aufgestellten Form nachgebildet. Er konnte aber nicht aus Eingebornen, sondern nur aus Beamten der Verbündeten bestehen. Man gesellte ihm nur einige Französische Präfektur- oder Departementsräthe bei, welche über die Lage des Landes und seiner Einwohner unterrichten und zugleich in allen Angelegenheiten, wo eine Collision mit dem Interesse der Verbündeten nicht zu denken war, als unmittelbare Werkzeuge des General-Gouvernements dienen

konnten. Ein Mitglied des Gouvernementsraths bearbeitete die Zeitung, welche in jedem Gouvernement zur officiellen Bekanntmachung der Verordnungen und zur Mittheilung nicht nur politischer, sondern auch solcher Nachrichten und Aufsätze bestimmt war, die dem Französischen Volk über die Täuschungen seiner bisherigen Regierung und über alles, was ihm Noth thäte, Aufklärung gaben.

5) In Bezug auf Grundsätze der Verwaltung suchte man durch strenge Gerechtigkeit und durch Aufhebung höchst drückender Einrichtungen der bisherigen Regierung die unruhigen und mannichfach aufgeregten Gemüther zu besänftigen. Man hob die Abgabe der vereinigten Rechte (droits réunis) auf, stellte den Verkauf der Communialgüter, soweit dieselben nicht schon veräußert waren, ein; die Tabaks- und Salzregie löste sich von selbst auf. Diese milden Maaßregeln, welche den edelmüthigen Gesinnungen der verbündeten Monarchen so natürlich und vielleicht auch nach Lage der Umstände, von der Politik angerathen waren, verursachten auch wenig Aufopferungen, indem alle bei jenen Verwaltungszweigen angestellten, so sehr verhaßten Beamten, sobald die Vorposten der verbünde-

ten Heere gesehen wurden, aus Furcht vor den Mißhandlungen des Volks die Flucht ergriffen, und ohne die Anwendung jener räuberischen kunstgeübten Hände wenig Ergiebigkeit zu hoffen war.

6) In allen sonst Deutschen Ländern ließ man die künftige Wiedervereinigung mit dem Mutterlande vorahnen, und suchte auch einen Geist zu erwecken, welcher diese Wiedervereinigung verlangte. Als die letztere entschieden war, gab die oberste Verwaltungsbehörde die Verfügung, daß alle Franzosen, ohne Unterschied, aus öffentlichen Aemtern entlassen, und nur Deutsche, möglichst Eingeborne, angestellt werden sollten. Die Härte war nur scheinbar. Alle Franzosen hatten sich schon an die Uebung ihrer bisherigen Regierung, die Beamten, außer bei der Justiz, nach Willkühr zu verabschieden, gewöhnt und öffentliche Aemter in der Regel mit der Erwartung angetreten, sie einmal wieder zu verlieren. Die Entlassung war aber überdem politisch nothwendig. Denn gerade in den Deutschen Rheinländern, wo schon in früherer Zeit durch Angrenzung und vielfaches Verkehr der Europa überziehende Französische Geist die in der Oberfläche deutscher Volksthümlichkeit schwim-

menden Gemüther eingenommen hatte, fingen unter der planmäßigen Umkehrung der letzten Regierung Deutsche Sitten, Wissenschaft, Lieb' und Treue schon an, zu dem welschen Character weit und tief überzuschwanken. In den mit großem Bedacht gewählten Beamten hatte überdem die Französische Regierung alles Gift ihrer Grundsätze, Deutsches Mark zu verzehren, niedergelegt. Es that daher dringend Noth, der Zerstörung der Volksthümlichkeit durch Abtreibung welscher Männer und welscher Sprache kräftig Einhalt zu thun.

Nach diesen Grundsätzen wurden alle Länder, welche die verbündeten Truppen jenseit des Rheins in Besitz genommen, mit Ausnahme des Elsasses, verwaltet. In dieser Provinz hatte der Bayersche Generalfeldmarschall und jetzige Fürst Wrede, welcher die Vorhut des großen Schwarzenbergschen Heeres führte, eine interimistische Verwaltung bei der ersten Besitznahme eingeleitet, und war unter dem Vorwande, daß er zunächst für die Bedürfnisse seines Corps sorgen müsse und allein deshalb den verbündeten Mächten verantwortlich sey, bis zu Ende des Krieges von seiner Anmaßung nicht gewichen. In der Convention vom 21. October 1813. ist nicht davon die Rede, daß Bayern irgend einen Antheil an den Einkünften der besetzten

Länder haben soll. Ein dasselbe begünstigender Nachtrag zu der gedachten Convention ist uns nicht bekannt geworden. Eine spätere Zeit muß es aufklären, warum die hohen verbündeten Monarchen jene Bayersche Anmaßung, wovon ihre im Hauptquartier versammelten Minister die Central-Verwaltung doch wohl unterrichtet haben muß, so nachsichtig geduldet haben.

Was die unter Verwaltung gesetzten Länder aufbrachten, wurde meist von den General-Gouverneurs in Lieferungen und Ausgaben für die verbündete Armee verwendet. Ein jeder Staat, für welchen eine Verwendung geschahe, war mit dem Werth derselben in den Rechnungen eines jeden General-Gouvernements belastet, und auf diese Weise am Ende der Central-Verwaltung die verbündeten Staaten über die bezogenen Einkünfte unter einander auszugleichen.

Man höret Stimmen, welche die Central-Verwaltung darüber anklagen, daß keine Contribution erhoben und die Hülfsquellen der Französischen Länder, wie man nehmlich dafür hält, nicht besser benutzt worden seyen. Uns scheint die Anklage nicht begründet.

Ob wir gleich nicht wissen, was die Ansicht des Haupts der obersten Verwaltungsbehörde wegen

Erhebung einer Contribution gewesen ist, so konnte diese doch nicht ohne den größten Widerspruch zugleich mit der Erklärung ausgehen, welche die Diplomatik den verbündeten Heeren in Frankreich unmittelbar, und auch mittelbar in den Proclamationen der Heerführer vorauslaufen ließ, daß man nehmlich nicht mit der Französischen Nation, sondern nur mit dem Französischen Usurpator, Buonaparte, Krieg führe. Ohne eine ausdrückliche Genehmigung der hohen verbündeten Monarchen durfte auch die Central-Verwaltung keine Contribution ausschreiben, und der Edelmuth jener Monarchen ist aus früherer und späterer Erfahrung zu bekannt, als daß man eine Zustimmung mit Grund hätte erwarten können. Als aber die Verbindlichkeiten des Französischen Reichs ein Gegenstand der Unterhandlungen auf dem Pariser Congreß wurden, da gehört es zu der Geschichte dieses Congresses, warum keine Contribution oder doch Erstattung eines Theils der geraubten Summen von Frankreich, noch stipulirt worden ist.

Ueber die Benutzung der für die gewöhnliche Verwaltung ergiebigen Quellen in Frankreich sind aber folgende Betrachtungen nicht aus den Augen zu lassen.

1) Kein Volk hatte so viele kunstgebildete Männer, schnell und im Fluge alle Schätze aufzu-

spüren, den Leuten mit Methode und unter der Gaukelei rechtlicher Formen in die Taschen zu greifen, auszusaugen, zu rauben und zu plündern, als das Französische. Die Französische Revolution, welche frühzeitig in eine Jagd gegen das Gut reicher Landsleute und hernach der andern Europäischer Völker ausgeartet ist, hatte als die herrlichste Schule die schon vorhandenen großen Anlagen der Französischen Nation für jene Kunstbildung nach allen Richtungen entwickelt. Man verlangte zu viel, wenn man Probestücke, wie alle Länder sie an Französischen Intendanten und Commissärs gesehen haben, auch von Beamten der Verbündeten, besonders von Deutschen, erwartete. Die Ehre jener Finanzkunst hätte, auch in der Wiedervergeltung gegen Frankreich, nur mit der Schande des Deutschen Namens erkauft werden können.

2) Alle höhere Beamten, welche über den Zustand der Verwaltung lebendige Auskunft geben können, waren entflohen, und alle schriftliche Nachrichten, woraus auch nur ein nothdürftiger Unterricht möglich gewesen, waren auf die Seite gebracht oder verbrannt. Man denke sich vollends, wie man beides in einem Lande, wie Frankreich, vermissen mußte, wo

alles, ohne mannichfaltige Theilung, einer Einheit untergeordnet ist und gerade, wo es darauf ankam, diese Einheit nicht mehr zugänglich war. Da hatten es die Franzosen viel leichter in den Ländern, welche sie früherhin überschwemmt haben. Nach einer kurzen Ueberwindung lieferten ihnen die ängstlichen Geschäftsmänner, welche ihre Unterwerfung unter den Eroberer aus Grotius und Pufendorf rechtlich abzuleiten wußten, die wichtigsten Staatspapiere und Aktenstücke aus, ja sie dienten ihnen sogar mit derselben Rechtlichkeit und unverbrüchlichen Treue, wie ihren angestammten Landesherrn.

3) Auch die Stimmung aller andern Franzosen setzte der Nutzbarmachung vorgefundener Hülfsquellen die größten Schwierigkeiten entgegen. Das General-Gouvernement in Vesoul wollte Französisches Staatseigenthum, welches in Beschlag genommen war, als Holz ꝛc. meistbiethend verkaufen. Es fand sich aber kein Käufer, selbst dann nicht, als man den Preis zur Hälfte des Marktpreises herabgesetzt hatte. Wenn wir sonst überall eine große Verderbtheit des Französischen Volks wahrnehmen, so muß uns dagegen eine Vergleichung dieses Volks mit der lauen An-

hänglichkeit an Staat und Vaterland, welche bis auf die neueste Zeit eine große Anzahl Deutsche bewiesen haben, mit der größten Betrübniß erfüllen.

4) Den bedeutendsten Theil des Einkommens, wohl über ein Drittheil des Ganzen, warfen in Frankreich die vereinigten Rechte (droits réunis) ab. Vorhin ist schon bemerkt, warum dieselben unter der Central-Verwaltung nicht erhoben wurden. Mit ihnen mußte daher die Einnahme unter der Central-Verwaltung gegen die frühern unter der gewöhnlichen Regierung sehr abfallen. Es kam

5) hinzu, daß innere Unruhen und Aufstände gegen die Verbündeten in mehrern Französischen Departements die Stetigkeit der innern Communication, Ordnung und Aufsicht, welche allein eine Verwaltung ergiebig machen können, oft unterbrochen haben.

Die Summe alles bisherigen ist, daß Frankreich lange nicht in dem Verhältniß der Verwaltung der Verbündeten wieder gegeben hat, als von ihm andern Ländern abgepreßt worden ist. Wenn man jedoch alle aufgezählten Schwierigkeiten bedenkt, so leuchtet jedem ein, daß nicht mehr, als geschehen, daraus hat erhoben werden können.

Ueber alle Lieferungen, welche Frankreich an die verbündeten Truppen nach dem Abschluß des Friedens noch zu machen hatte, und über die Rückgabe des Staatseigenthums, welches für Rechnung der verbündeten Mächte noch nicht verkauft war, errichtete man unter dem 28. May d. J. einen Vertrag, dessen wesentlicher Inhalt in der Beilage K. zu lesen ist. Aus den Artikeln 11. und 12. desselben gewinnt es das Ansehen, daß die Französische Regierung jenes Staatseigenthum durch Zahlung einer Summe von 25 Millionen Franks ausgelöst habe.

Man wird wohl darüber von der Central-Verwaltung keine Rechenschaft fordern, warum die zu Paris befindlichen Kunst- und wissenschaftlichen Schätze, welche aus dem Raube fremder Völker die Französische Regierung zum Staatseigenthum gemacht hatte, aus Frankreich nicht fortgebracht und ihrem alten Boden und Herrn nicht zurückgegeben worden sind. Die Capitulation mit der Stadt Paris, wornach alles im Zustande, wie es sich vorfände, gelassen werden sollte, hielt von der Beschlagnahme zurück. Erst die Friedensunterhandlungen konnten die Herausgabe wieder in Bewegung bringen, und warum dieselbe, trotz der zusammenstimmenden Mahnung vieler ausgezeichneten für das Recht auf ihre vaterländischen Denk-

male begeisterten Männer, welche Paris während jener Unterhandlungen versammelt hielt, dennoch im Frieden nicht bedungen worden ist, mag die künftige Geschichte des Friedens-Congresses aufklären.

Ehe die hohen verbündeten Monarchen nach dem Friedensschlusse von Paris auseinander gingen, geschahe am 2. Juni noch eine Vereinigung, wodurch alle von Frankreich am linken Rheinufer abgetretenen Länder, welche bisher unter der Central-Verwaltung gestanden, desgleichen das Großherzogthum Berg zur besondern Besitznahme und Verwaltung, welche jedoch immer noch in gemeinschaftlichem Namen aller Verbündeten fortgehen solle, einzelnen Mächten, bis zur entscheidenden Ordnung der deutschen Angelegenheiten durch den Wiener Congreß überwiesen wurden. Die Vereinigung ist aus öffentlichen Blättern hinreichend bekannt.

Vom 15. Juni 1814. an schied die Central-Verwaltung in Beziehung auf die bezeichneten Länder aus. Eine gemischte, aus Oesterreichischen und Bayerschen Beamten bestehende Commission verwaltete die Länder von der Gränze des Elsas bis zur Mosel, mit Ausnahme der Stadt und Festung Mainz, welche, so wie die Besatzung nur aus Oesterreichern und Preußen bestehen sollte, auch in

Absicht

Absicht der bürgerlichen Verwaltung besondern Bevollmächtigten dieser Staaten untergeordnet ward. Die der besondern Preußischen Verwaltung zugetheilten Länder bekam unter sich am linken Rheinufer der Geheime Staatsrath Sack, bisheriger General-Gouverneur am Nieder-Rhein, das Großherzogthum Berg am rechten Rheinufer der bisherige General-Gouverneur vom Mittel-Rhein und Russischer Etatsrath Gruner. Würzburg und Aschaffenburg ward Oesterreichscher Seits im Namen der hohen verbündeten Mächte, gegen die Zurückgabe von Tyrol und Vorarlberg an Bayern überwiesen. Worauf sich dieses gründet, und ob Bayern bis zur Entscheidung durch den Wiener Congreß die durch Tausch in Besitz genommenen Länder, auch nur im Namen der hohen verbündeten Mächte, haben und verwalten soll, darüber ist dem Verfasser nichts bekannt geworden.

Unter der Central-Verwaltung blieben nur noch das Konigreich Sachsen, die Fürstenthümer Fulda und Isenburg, die Stadt Frankfurth und Wezlar, das Postwesen auch in allen an besondere Mächte vorläufig überwiesenen Ländern, Belgien nicht ausgenommen, endlich die Rhein-Octroy im ganzen Laufe des Stroms.

Bei der Besitznahme der Länder am linken Rheinufer hatte das Haupt der obersten Verwal-

tungsbehörde die Aufsicht und Leitung des Postwesens der Taxisschen General-Post-Direction in Frankfurth am Main übertragen. Dafür sollte sie einen Antheil an den reinen Einkünften beziehen. Diese Maaßregel bestätigte der Erfolg als höchst zweckmäßig. Denn nur durch die Erfahrungen, welche im Taxisschen Postwesen versammelt sind, und durch die Verbindungen und das Vertrauen, welche dasselbe noch von der Zeit her genoß, als es die Posten am linken Rheinufer unter sich hatte, konnte man es möglich machen, die von der Französischen Regierung aufgegebene Verwaltung beinahe ohne Unterbrechung, zum Besten der Heere des Privatverkehrs und der Centralcasse fortzusetzen.

Die Rhein-Octroy, auf deren Erhebung der Reichsdeputationsschluß vom Jahre 1813. eine Entschädigung des Fürsten Primas und mehrerer andern Fürsten und Grafen gegründet hatte, war späterhin, nach Auflösung des Deutschen Reichs, soweit sie dasselbe anging, durch ein einseitiges Abkommen zwischen Napoleon und dem zum Großherzoge von Frankfurth erhobenen Fürsten Primas aufgehoben, und die Zahlung der fundirten Pensionen auf die dem letztern abgetretenen Länder Fulda und Hanau gelegt worden. Die oberste Verwaltungsbehörde stellte, sobald die beiden Ufer

des Rhein vom Feinde gereinigt waren, die reichsschlußmäßige Stiftung, sowohl zur Tilgung der fundirten Pensionen, worauf der ehemalige Großherzog noch gar nichts bezahlt hatte, als auch zur Verwendung des Ueberschusses für die verbündeten Mächte, da kein besonderer Staat auf die Zölle, welche am Rheinufer eingeführt waren, Anspruch machen konnte, wieder her und übertrug die Leitung des Geschäfts dem schon mehr genannten Grafen von Solms-Laubach. Die durch die Rhein-Octroy aufkommende Einnahme wird auch jetzo noch zur Tilgung der obgedachten Pensionen und zur Verpflegung der Garnison in Mainz verwendet.

Die aus Frankreich zurückgekehrte Central-Verwaltung nahm ihren Sitz in Frankfurth am Main. Sie beschäftigte sich hier besonders damit, die Verfassung der Stadt zu ordnen und letztere des Genusses der Freiheit, welche die hohen verbündeten Monarchen bei ihrer ersten Anwesenheit im vorigen Winter derselben zugesichert hatten, sobald als möglich theilhaftig zu machen. Denn so lange ihre ehemalige Verfassung, worin unter Leitung der Central-Verwaltung zeitgemäße Abänderungen nach der Erklärung der verbündeten Mächte gemacht werden sollten, noch nicht geordnet war, konnte sie eine Entlassung aus der Vormundschaft,

welche über sie fortdauerte, mit Recht nicht verlangen. Die oberste Verwaltungsbehörde fand aber in der Ausführung ihrer wohlthätigen Absicht die größten Schwierigkeiten. Die vornehmen und reichen Bürger, durch vielfaches Verkehr mit Welschen und durch den Großherzoglichen Hof versucht und verführt, empfanden eine größere Sehnsucht nach verbotenem Gewinn im Continental System, nach entgangenen Orden und Hofstellen und Titeln, nach Compagniemachen mit Ministern und Staatsräthen, als Freude darüber, die ersten Bürger eines wiedergebornen freien Vereins zu seyn; die öffentlichen Beamten, viele in ihrer Einsicht durch juristische Formen erstarrt und in ihrer Redlichkeit durch Eigensinn verzerrt, andre von Alter und der vorhergegangenen bösen Zeit schwach und gebeugt, boten der neuen Freiheit weder die Offenheit und Unbefangenheit des Sinnes, in einer würdigen Gestalt sie aufzunehmen, noch die Kraft des Muths, die an der Hand des Rechts zurückgekehrte, gegen feindselige Anfechtungen zu vertheidigen; mitten inne ein kräftiger und tüchtiger Mittelstand, aber ohne bestimmten Willen und Richtung, die er der Verfassung nach nur von seinen Führern erwarten konnte. Unter dem Einfluß des Freiherrn von Stein ist nun ein Constitutionsentwurf für Frankfurth zu Stande gekommen, aber, soviel wir gehört haben, noch nicht ausge-

führt worden. Ob an letzterm die Schwierigkeiten Schuld sind, welche die nothdürftige Entwerfung selbst zu bekämpfen hatte, oder die Ränke einer auf den Besitz von Frankfurth lauernden Macht, wird sich bald offenbaren.

Sogenannte Liquidationscommissionen, welche sich aus besondern Abgeordneten der hohen verbündeten Mächte neuerlich in Frankfurth gebildet hatten, suchen nun eine Auseinandersetzung jener Mächte über die während der Dauer der Central-Verwaltung erhobenen Einkünfte unter einander und auch mit den Deutschen Staaten, welche zur Berichtigung eines einjährigen Bruttoeinkommen sich verbindlich gemacht und auf dessen Abrechnung Lieferungen geleistet hatten, zu Stande zu bringen.

Jetzt wird die Central-Verwaltung die nach obiger Bestimmung ihr gebliebenen Geschäfte wohl so lange noch fortsetzen, bis der Ausgang des Wiener Congresses alle Deutschen Angelegenheiten entschieden haben wird.

Beilagen.

A.

Les armées combinées ayant occupé une partie de la Saxe, et étant à la veille d'entrer en d'autres provinces de l'Allemagne, les Souverains alliés ont jugé nécessaire de se concerter sur le mode, d'après lequel les pays occupés par leurs troupes doivent être administrés au plus grand avantage de la cause commune.

A cet effet

S. M. l'Empereur d'Autriche a nommé

S. M. l'Empereur de Russie

S. M. le Roi de Prusse

S. M. le Roi de la grande Bretagne

S. M. le Roi de Suède,

Lesquels en suivant les sentimens de modération et de justice qui caractérisent si éminemment les Souverains alliés, et considérant que la guerre actuelle exige la réunion de toutes les forces disponibles, qu'il est par conséquent d'une nécessité absolue de faire contribuer tous les pays occupés aux frais de la guerre, et donner à chacun une organisation militaire la plus conforme au soutien

de la cause générale, double but qui ne sauroit être atteint, sans un point central destiné à diriger d'après les mêmes principes l'administration temporaire de tous les pays occupés, ont jugé que les mesures suivantes arrêtées à l'unanimité rempliroient le mieux les intentions bienfaisantes des Souverains alliés.

Art. 1. Il sera établi un département central d'administration temporaire qui sera muni des pouvoirs de toutes les puissances alliées.

Art. 2. L'autorité de ce département s'étendra sur tous les pays occupés qui par les événemens de la guerre se trouveront momentanément sans Souverain, ou dont le Souverain n'aura pas accédé à l'alliance contre l'ennemi commun.

Art. 3. Quant aux pays dont les Princes deviendront alliés des Puissances, il dépendra des traités à conclure avec eux de règler, en combien le département central pourra s'immiscer dans l'administration.

Art. 4. Ce cas venant à avoir lieu, un agent dépendant du département central seroit placé auprès de ces princes.

Art. 5. Les provinces autrichiennes, prussiennes, hannovriennes et suédoises, qui, avant l'année 1805, appartenoient aux Puissances actuellement alliées, resteront exemtes de l'influence du département central.

Le grand-Duché de Wurzbourg comme possession de seconde géniture de la maison d'Autriche jouira du même privilège.

Art. 6. Ce département exercera ses fonctions dans les provinces occupées, moyennant des gouverneurs qui dépendront de ses ordres.

Art. 7. La direction du département central devant être confiée à un ministre sur le choix duquel les Souverains alliés conviendroient ensemble; ils ont nommé à cet effet Mr. le Baron de Stein.

Art. 8. Il dirigera son département uniquement sous sa propre responsabilité, et il pourra en conséquence établir à son choix les bureaux qui lui seront nécessaires.

Art. 9. Le département central dépendant de toutes les puissances alliées, il sera tenu de prendre leurs ordres dans les cas qui ne seroient point prévus dans l'instruction générale qui sera rédigée, et de leur rendre compte de son administration.

Art. 10. Les cours alliées s'engagent à déléguer chacune un agent suffisamment autorisé pour délibérer et décider sur tous les objets relatifs à l'administration des pays occupés.

Pour réunir ces divers délégués au quartier général de L. L. M. M. L'Empereur d'Autriche, L'Empereur de Russie, le Roi de Prusse, les

Souverains, qui ne s'y trouveront pas en personne, promettent de munir de leurs pleins pouvoirs un de leurs ministres accrédité près de L. L. M. M., afin que la marche des affaires soit simplifiée et accélérée autant que possible, et qu'elle ne puisse souffrir aucun retard par défaut d'instruction.

Art. 11. Ces délégués formeront un conseil, dont le Doyen sera le président. Le chef du département central lui addressera ses rapports et recevra de lui les réponses.

Art. 12. Les attributions principales du dit département seront:

1) de nommer le gouverneurs des pays occupés et les conseillers qui leur seront adjoints.

Il nommera également les agents auprès des Princes qui ont accédé à l'alliance dans le cas prévu par l'art. 4. Il indiquera ces différentes nominations aux Cours alliées.

2) de donner des instructions aux gouverneurs des pays occupés.

Ces instructions seront signées par le chef du département central et il ne sera tenu à les soumettre à l'approbation spéciale des puissances alliées, qu'en autant qu'elles renfermeront des points qui ne se trouveront dans ses propres instructions et facultés.

3) de diriger et surveiller la gestion du gouverneur et des agens.

4) de rappeler les gouverneur et agens ainsi que leurs conseillers lorsqu'il le jugera nécessaire.

Les places des gouverneurs et de leurs conseillers seront toujours regardées comme des commissions temporaires et révocables d'un moment à l'autre.

Chaque nomination ou déplacement des employés précités devra être annoncée sur le champ aux cours alliées par le département central.

Art. 13. Ces différentes fonctions seront exercées par le département central de la manière et sous les modifications suivantes.

Son activité sur un pays quelconque ne pourra commencer qu'en vertu d'un arrêté des Cours alliées. Cet arrêté fixera exactement les limites auxquelles elle devra se borner pour le moment, et désignera le nombre des gouvernements à établir.

Il présentera en même tems un plan d'administration générale du pays en question, qui s'étendra principalement sur les moyens de la défense nationale à y organiser.

Art. 14. Les prestations des provinces administrées seront partagées entre l'Autriche, la Russie et la Prusse en parties égales au taux de 150000 hommes chacune. La Suède y participera dans la proportion de 30000 hommes de troupes qu'elle fournit, la régence du pays d'Hannovre à raison

du nombre des troupes qu'elle s'engagera à mettre en campagne.

Art. 15. Les gouverneurs des pays occupés seront, autant que cela pourra se faire des militaires d'un grade supérieur.

Art. 16. Les gouverneurs exerceront leurs fonctions sous la direction du département central.

Ils se conformeront par conséquent strictement aux instructions qui leur seront données par lui.

Art. 17. Si dans les cas urgens ou imprévus ils croyoient nécessaire de s'en écarter, ils seront autorisés à agir sous leur propre responsabilité, sous l'obligation seulement d'en faire un rapport immédiatement au département central.

Art. 18. Il sera établi en principe constant que les gouvernemens laisseront subsister partout les autorités existantes et n'agiront que par elles.

Les motifs les plus importans pourront seuls justifier une exception à cette règle générale.

Art. 19. Les fonctions principales dont les gouverneurs seront chargés se reduiront aux points suivans:

1) de surveiller tout ce qui sera relatif, à l'entretien immédiat des armées alliées, autant qu'elles se trouveront dans les limites de leur cercle d'activité.

Le soin de pourvoir à cet entretien sera confié directement aux Intendants des armées.

2) de faire contribuer leur gouvernement par des fournitures ou des payemens aux fraix communs de la guerre.

A cet effet un de leurs prémiers soins sera de s'assurer des moyens que possédent leur gouvernement.

Ils en présenteront le tableau au département central et en attendront la décision.

3) d'activer dans les pays occupés et administrés les ressources militaires les plus efficaces et les mieux adaptées aux circonstances locales.

4) d'exercer une direction et surveillance générale sur l'administration des autorités du pays, d'après les principes plus haut énoncés.

Art. 20. Les appointemens des personnes qui composeront le département central, ainsi que ceux des gouverneurs, des agens et de leurs employés, y compris les fraix de bureau, seront pris sur les revenus des pays administrés.

B.

In Ansehung der Concourrenz der, der deutschen Verbindung, beitretenden Staaten zur Natural-Verpflegung der großen Armeen, welche für die Feststellung der Unabhängigkeit dieser Verbindung fechten, sind folgende Grundzüge, als den allgemeinen Ansichten entsprechend, anzunehmen:

1) Die drei großen Mächte, nemlich Oesterreich, Rußland und Preußen werden zur Verpflegung ihrer Heere den sechsmonatlichen Bedarf aus ihren Staaten nachschieben.

2) Die Wasserfrachten werden von ihnen bezahlt; wenn aber die Einladung in dem Gebiete eines verbündeten Staates geschieht, so ist dessen Regierung verpflichtet, die Gefäße gegen die in gewöhnlichen Zeiten übliche Fracht gestellen zu lassen.

3) Wo kein Wasser-Transport möglich ist, wird das benöthigte Fuhrwesen unentgeldlich gestellt und zu dem Ende werden Fuhrlinien von stehenden Wagen-Parcs angelegt.

4) Die Fütterung für das nachzutreibende Schlachtvieh wird gegen Quittung verabreicht, wenn aber Weideplätze angewiesen werden können, so geschieht solches unentgeldlich.

5) Da diese Maaßregeln aber erst nach wiederaufgehender Schifffahrt und bei fahrbaren Wegen

ihre

ihre volle Ausführung erhalten können, so machen die verbündeten Staaten sich anheischig, den Verpflegungsbedarf der Armee nach den jedesmaligen Forderungen der General-Intendantur, oder in dringenden Fällen und bei Märschen, nach denen der Corps-Commandanten gegen Quittung zu verabreichen, und in die zu designirenden Magazine einzuliefern.

6) Diese Lieferungen sollen unmittelbar nach erfolgter durch die Quittungen belegter Liquidation, in den anderweitig bestimmten Obligationen bezahlt werden.

7) Die Preise derselben werden nach dem Durchschnitte der in den sechs Monaten vom 1sten Juli bis den 31sten December 1813 statt gefundenen Marktpreise der größeren Städte des liefernden Staats bestimmt. Bei den kleinern Staaten werden die des Militär-Districts, zu welchem sie gehören, angenommen.

8) Requisitionen an Bekleidungs-Bedürfnissen werden nur in Ansehung von Schuhen, Stiefeln und Tuch zu Beinkleidern, als der häufig eine augenblickliche Befriedigung heischenden Bedürfnisse, statt finden.

9) Sie können ebenfalls nur durch die General-Intendantur oder in außerordentlichen Fällen durch die Corps-Commandanten auf ihre Verantwortung erlassen werden, die Bezahlung da-

für wird nach der in §. 6. bestimmten Art in Obligationen nach den landüblichen Preisen geleistet.

10) Die Bezahlung findet für alle, seit dem 1sten November c. ausgeschriebenen Naturalien und Bekleidungs-Bedürfnisse statt.

11) Die Transporte, sowohl der eigenen Lieferungen, als der von rückwärts ankommenden Ausschreibungen, werden als Kriegslast unentgeldlich geleistet.

12) Ein jeder der Bundes-Staaten übernimmt die eigene Verpflegung seines Contingents, und sichert solche auf ein Jahr.

13) Zu mehrerer Bequemlichkeit und Vermeidung lästiger Transporte, wird aber die Verpflegung der Contingente, da wo sie sich befinden, auf Requisition bewirkt, und für selbige von derjenigen großen Macht, mit deren Armee sie verbunden sind, in Obligationen Zahlung geleistet; wogegen ein jeder Bundes-Staat so viel Naturalien als die einjährige Verpflegung seines Contingents beträgt, ohne Bezahlung verabreicht.

14) Dieses nach den Portionssätzen im Voraus zu bestimmende Quantum, wird daher von den Liquidationen der auf Quittungen gelieferten Verpflegung abgerechnet.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

15) Die im eigenen Lande geleistete Verpflegung des Contingents und der Landwehr, kömmt dabei zur Berechnung, nicht aber die der Reserven.

16) Wenn der Krieg nicht ein Jahr dauert, oder während desselben die Contingente auf feindlichem Territorio unentgeldliche Verpflegung genossen haben, so kommt von der Liquidation nur dasjenige Quantum in Abzug, welches der Zeit entspricht, binnen welcher die Verpflegung des Contingents hat bezahlt werden müssen.

17) Die großen verbündeten Mächte werden sich über die von ihnen für die Contingents geleisteten Zahlungen, und die dagegen ihnen zu Gute gekommene unentgeldliche Verpflegung, unter sich berechnen.

18) Wenn auf Märschen oder in Cantonnirungen eine Etappen-Verpflegung statt findet, so wird sie nach beigehendem Tarif geleistet, es wird Quittung darüber gegeben, und die Bezahlung dafür pro Tag und Kopf auf die §. 6. gedachte Weise gewährt.

19) Die Bestimmung des Preises erfolgt nach denen im §. 7. erwähnten Durchschnitts-Sätzen.

20) Wegen der Lazarethe zur Aufnahme der Kranken und Blessirten der Bundesheere sowohl als der Gefangenen, wird ein besonderes Reglement

ergehen, welches auf den Grundsatz einer Geld-Concurrenz, absekten der verbündeten Mächte und der dem Bunde beitretenden deutschen Staaten, gebaut werden soll.

21) Denen von der Haupt-Armee getrennt agirenden Armeen werden besondere Verpflegungs-Rayons, die sich nach den Bewegungen der Armeen richten und verändern, angewiesen werden, in welchen sie nach den obigen Bestimmungen zu verfahren haben.

22) Die Verpflegung auf den Militär-Straßen wird nach obigen Grundsätzen bezahlt.

Haupt-Quartier Frankfurth am Main
den 18. Nov. 1813.

C.

Plan

zu einer unter den deutschen Fürsten zu schließenden Vereinigung zu Herbeischaffung der Kriegskosten.

§. 1.

Die deutschen Fürsten, welche dem Rheinbunde entsagt haben, verpflichten sich, als Bedingung der mit ihnen geschlossenen, oder zu schließenden Allianz, außer den von ihnen zu den großen verbündeten Heeren zu stellenden Contingenten, auch noch mit ihrem Credite zu Herbeischaffung der Kriegskosten mitzuwirken und diesen Credit bis zu dem Betrage der Brutto-Einkünfte ihrer Länder von einem Jahre auszudehnen.

§. 2. Der Betrag dieses einjährigen Einkommens, wird nach den bekannten statistischen datis angenommen oder nach einem allgemeinen Verhältniß zu der bekannten Seelenzahl ausgemittelt.

§. 3. Um diesen Credit sofort zu Bestreitung der Kriegskosten benutzen zu können, wird über die ganze Summe desselben ohne Zeitverlust eine gemeinschaftliche Haupt-Obligation ausgestellt, und von den dazu zu ernennenden Commissarien der hohen verbündeten Mächte von sämmtlichen theilnehmenden Fürsten durch ihre Special-Bevollmächtigten unter-

schrieben, sodann aber in die Hände der gedachten Commissarien an einem dazu zu bestimmenden Ort deponirt.

§. 4. Die in gedachter Obligation von Seiten der Fürsten zu übernehmende Zahlungsverbindlichkeit ist solidarisch, und dahin gerichtet, die darauf zu erhebenden oder erhobenen Summen in vier und zwanzig Terminen, von drei Monaten zu drei Monaten pro rata eines jeden Theilnehmers, binnen Sechs Jahren, a dato eines Jahres, vom Tage der Ausstellung der Obligation angerechnet, zurück zu zahlen, so daß, wenn z. B. die Ausstellung am 1sten December dieses Jahres erfolgt, der erste Termin am 1sten März 1815, und der letzte am 1sten März 1821. einfällt.

Die hohen verbündeten Mächte versehen diese Obligation mit ihrer gleichfalls solidarischen Garantie, und verpflichten sich bei dem Frieden einen besondern Artikel in dem Friedensschluß einzuschalten, wodurch wegen richtiger Zahlung der Schuld, auf das Bestimmteste vollkommene Sicherheit gegeben wird.

§. 5. Die sämmtlichen Landes-Einkünfte der unterzeichneten Fürsten werden zur Special-Hypothek für die Rückzahlung bestellt, besonders aber alle Domainen und Domanial-Einkünfte, in deren Besitze sie sich befinden.

§. 6. Vorgedachte Haupt-Obligation wird in Partial-Obligationen, zu 5000, 2000, 1000, 500, 200, 100 und 50 Gulden eingetheilt, welche an porteur stehen, und Sechs pro Cent Zinsen tragen, auch zu mehrerer Beglaubigung von dazu Bevollmächtigten unterzeichnet werden. Vierteljährig wird, nach der Bestimmung des §. 4, der vier und zwanzigste Theil des Ganzen durch das Loos bestimmt, und nebst den Zinsen zurückgezahlt.

§. 7. Die sämmtlichen Partial-Obligationen werden nach dem Verhältniß von fünf Sechzehntel und ein Sechzehntel zwischen Rußland, Oesterreich, Preußen und Schweden vertheilt, so daß jede der drei ersten Mächte fünf Sechzehntel und die letzte ein Sechzehntel erhält. Tritt Hannover dem Plane bei, so erhält es so viel Obligationen, als es zu seinem Antheile schafft, für sich. Eben dieses ist auf Bayern und Würtemberg anwendbar.

§. 8. Die alliirten Mächte verbinden sich, diejenigen Zahlungen, zu denen sie sich durch die Verträge verpflichten werden, mittelst jener Obligationen zu bezahlen.

§. 9. Es wird von den hohen verbündeten Mächten in einer, dem Kriegesschauplatze nicht zu nahe liegenden Stadt, ein Committé gebildet, wobei die unterschriebenen Fürsten einige Deputirte ernennen, und welches auf die prompte Einhaltung der Termine von Seiten der unterschriebenen Fürsten

wacht. Der bei jedem dieser Fürsten von Seiten der verbündeten Mächte anzustellende Agent, wird ebenfalls zu gleichem Zwecke besonders beauftragt. Diese terminlichen Rückzahlungen können nur in den, nach den Bestimmungen der §§. 7. und 8. in Cours gebrachten Obligationen, oder in baarem Gelde geschehen. Die ausgespielten Obligationen, welche von den Inhabern unmittelbar bei dem Committé präsentirt werden, werden in baarem Gelde ausgezahlt.

§. 10. Gegen diejenigen von den Theilnehmern, welche ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen, werden auf den Antrag des Committé, sofort die nöthigen Maaßregeln ergriffen.

§. 11. Alle eingelöseten Obligationen werden durch die Committé sofort vernichtet, und die Summe nebst den Nummern derselben öffentlich bekannt gemacht.

D.

1. Pour assurer l'indépendance future de l'Allemagne, et donner plus d'unité et de force à ses moyens militaires, il été convenu d'établir un système général pour tous les Etats de l'Allemagne.

2. Dans ce nombre on compte hors les Etats des puissances alliées, de l'Autriche, de la Prusse, de la maison de Hanovre, de la Suède, de la Bavière et du Wurtemberg, ceux de tous les Princes Allemands qui ont accédé à la grande alliance pour le but de l'indépendance de l'Allemagne, enfin ceux qui dans ce moment sont administrés pour le bien de la cause publique, comme le royaume de Saxe, le Grand Duché de Francfort, etc.

3. Dans tous ces pays on formera sans délai, à l'exemple de l'Autriche, de la Prusse, et de la Bavière, des corps de volontaires, des troupes de ligne, et une Landwehr, une réserve pour celles-ci, et de plus, dans les pays où celà sera nécessaire, un Landsturm.

4. Ces troupes ne pourront être composées que d'indigènes des pays respectifs.

5. Le nombre des troupes de ligne, de la Landwehr, et des réserves pour chaque pays, sera réglé d'après le contingent que chacun d'eux a fourni à la confédération du Rhin, en doublant

celui-ci de manière, que la prémière moitié formera les troupes de ligne, qui seront fournies aussitôt et le plus promptement possible, la seconde, la Landwehr qu'on se pressera également de former d'après un réglement particulier. Toutes ces troupes seront toujours maintenues au grand complet moyennant des réserves proportionnées et toutes prêtes.

6. Le Landsturm n'entrera point dans le calcul.

7. Les troupes de ligne et la Landwehr seront tenues de combattre partout où la guerre l'exigera.

8. Les troupes de la Landwehr joindront le plutôt possible leurs corps respectifs.

9. Le Landsturm ne servira que dans l'intérieur de son pays et pour la défense de ses propres foyers.

10. Toutes ces forces seront organisées en différens grands corps.

11. Chacun de ces corps aura un Général et un Etat-Major particulier. Les frais que causeront ceux-ci seront à la charge des Etats qui formeront les corps.

12. Chaque corps d'armée sera, le plus que faire se pourra, placé dans la proximité des Etats qui le fournissent, et mis sous le commandement général le plus rapproché d'eux.

15. Chaque pays pourvoira à l'habillement et à l'équipement, aussi bien qu'à la solde des troupes, et cela de la manière la plus prompte et la plus exacte.

14. Aussitôt que les corps se seront formés, leur approvisionnement se fera d'après l'arrangement dont on est convenu séparément; au reste chaque Etat sera tenu à fournir les trains de transport nécessaires, (Fuhrwesen).

15. Pour éviter dès ce moment toutes méprises, les troupes des puissances alliées porteront toutes une seule et même marque distinctive, (Feldzeichen).

16. Les puissances alliées nommeront sur le champ des officiers qui désigneront les points et les positions qui devront être fortifiés ou retranchés pour la défense commune de l'Allemagne, et il sera procédé sans délai à leur établissement.

17 Aucun pays ne pourra se refuser à ces établissemens; ils seront tenus de pourvoir gratis aux charrois et à la main d'oeuvre. Les pays voisins seront obligés cependant de leur prêter secours pour cet effet.

18 Pour faciliter les armemens nécessaires, les puissances alliées sont convenues d'exploiter les fabriques d'armes et les moulins à poudre de l'Allemagne uniquement pour cet object, et les établissemens de Suhl, Solingen, Herzberg, Ol-

bernhan etc. recevront les ordres nécessaires à cet effet.

19. Afin de favoriser également l'établissement de l'artillerie, les Puissances alliées sont convenues d'y assigner une partie de l'artillerie prise sur l'ennemi. Les chevaux et harnois seront fournis par les Etats et pays respectifs.

Toutes les armes quelconques que les Puissances alliées conquéreront dans les places fortes de l'Elbe, seront également employées aux armemens de l'Allemagne.

E.

Frankfurth den 24. Nov. 1813.

Protocoll

über die zur Regulirung des Vertheidigungssystems von Deutschland abgehaltene Commission.

Die allerhöchsten verbündeten Mächte von Oesterreich, Rußland und Preußen haben in der Absicht, das Vertheidigungssystem des nun von der französischen Armee gänzlich befreiten Deutschlands nach bestimmten Hauptgrundsätzen zu ordnen, unter dem Vorsitze des, die Haupt-Armee en chef commandirenden, Feldmarschalls Fürsten von Schwarzenberg, eine aus nachstehenden Mitgliedern zusammengesetzte Commission beauftragt.

Commissionsglieder waren:

Se. Durchlaucht Feldmarschall Fürst Schwarzenberg als Präses.

Se. Excellenz der Staatsminister Freiherr von Stein,

Se. Excellenz Fürst Wolkonsky und

Herr General von Vollzogen, beide Generaladjudanten Sr. Majestät des Kaisers von Rußland.

Se. Excellenz der Herr Feldmarschallieutenant Graf Radizky, Chef des Generalstaabs der Haupt-Armee.

Herr General von Gneisenau, Chef des Generalstaabs der Königl. Preußischen Armee.

Diese haben sich über nachstehende Punkte vereinigt:

I. Es ist festgesetzt worden, außer den bereits durch den abgeschlossenen Allianz-Tractat mit Bayern, von dieser Macht aufgestellt werdenden Truppen, welche als das erste zur gemeinschaftlichen Operation mit der Oesterreichschen Haupt-Armee bestimmte Corps zu betrachten sind, aus den Staaten der deutschen Fürsten folgende Truppencorps zu formiren, und sie mit den größeren Armeen der Allerhöchsten Alliirten aus dem Grunde zu vereinigen, um sie sogleich der nöthigen Hülfe an Geschütz und Cavallerie und überhaupt an allem, was zur unverzüglichen Verwendbarkeit dieser Truppen vor dem Feinde gehört, theilhaft zu machen.

II. Die Truppenzahl, die sogleich aus den deutschen Staaten außer der Armee von Bayern aufgestellt werden soll, wird folgendermaßen und im Verhältnisse der bisherigen Verpflichtungen der Bundesstaaten regulirt: *)

---

*) Nach denen nähern Verabredungen in der Conferenz vom 26. Nov., bei denen gegenwärtig waren der Feldmarschall Fürst Schwarzenberg, Fürst Metternich, Graf Nesselrode, Staatskanzler Freiherr von Hardenberg, Staatsminister von Stein, General von Knesebeck, und General Graf Lottum, wurden die Armeecorps-Commando folgendermaßen bestimmt:

Zweites Corps.

Unter General Wallmoden zur gemeinschaftlichen Operation im Norden.

Oldenburg	1500	Mann
Hannover	20,000	"
Braunschweig	6000	"
Bremen	800	"
	28,300	Mann

Drittes Corps.

Unter dem Herzog von Weimar, dem Generallieutenant Thielemann und dem regierenden Herzog von Sachsen-Coburg zur gemeinschaftlichen Operation im Norden

Sachsen	20,000	Mann
Die vereinigten Herzl. Sächs. Häuser	2800	"
Schwarzburg	650	"
Anhalt	800	"
	24,250	Mann

Viertes Corps.

Unter Commando des Königl. Preußischen General Prinzen Ludwig von Hessen-Homburg zur ge-

---

1stes Corps, General Wrede.
2tes Corps, General Wallmoden.
3tes Corps, Herzog von Weimar.
4tes Corps, Herzog von Coburg.
5tes Corps, Prinz Philipp von Hessen-Homburg.
6tes Corps, Kronprinz von Würtemberg.
7tes Corps, wird in der Haupt-Armee incorporirt.

meinschaftlichen Operation mit der Armee des Feldmarschalls Blücher

Hessen-Cassel	12,000	Mann
Berg	5000	"
Waldeck	400	"
Lippe	650	"
	18,050	Mann

Fünftes Corps.

Unter dem Prinzen Philipp von Hessen-Homburg zur gemeinschaftlichen Operation mit der Haupt-Armee

Würzburg	2000	Mann
Darmstadt	4000	"
Frankfurth und Isenburg	2800	"
Die Fürsten Reuß	450	"
Nassau	1680	"
	10,930	Mann

Sechstes Corps.

Unter Sr. Königl. Hoheit dem Kronprinzen von Würtemberg zur gemeinschaftlichen Operation mit der Haupt-Armee

Würtemberg	12,000	Mann

Siebentes Corps.

Zur gemeinschaftlichen Operation mit der Haupt-Armee, unter Commando ....

Baden	8000	Mann
Hohenzollern	290	"
Lichtenstein	40	"
	8330	Mann

III. Eine gleiche Anzahl, wie die vorstehend angemessene Anzahl regulairer Truppen, werden die deutschen Staaten an einer wohlbewaffneten Landwehr aufstellen.

IV. Es wird festgesetzt, daß die Ratification der Allianztractate dieser deutschen Fürsten mit den hohen verbündeten Mächten an eben dem Tage statt habe, an welchem das anrepartirte Truppen-Quantum vollkommen ausgerüstet aufgestellt seyn wird.

V. Als letzten Termin, an welchem diese Truppen durchaus aufgestellt seyn müssen, wird der letzte December d. J. festgesetzt.

Für die Landwehr wird diese Frist auf 12 Tage verlängert.

VI. Außer diesen bewaffneten Mächten Deutschlands soll noch ein allgemeiner deutscher Landsturm nach einem besondern, von einem eignen Commite zu entwerfenden Regulativ organisirt werden.

VII. Eben dieses Militär-Commite wird das ganze Vertheidigungssystem von Deutschland, und insbesondere die in dieser Absicht anzulegenden Befestigungen zu ordnen haben. Die Ausführung dieser Anordnung wird von den commandirenden Generalen der Armeen, besondern Militär-Commissärs aufgetragen werden.

VIII. Zur Handhabung der nöthigen Ordnung, besonders im Rücken der Armeen, wird eine allgemeine Armee-Polizei geordnet werden.

IX. Es bleibt zwar denen deutschen Staaten überlassen, die Besoldung ihrer Truppen nach eigenem Fuße zu reguliren, in Rücksicht der Naturalverpflegung aber wird der Grundsatz angenommen, daß diese nach jenem Fuße zu bestehen habe, welcher bei den größern Armeen eingeführt ist, mit welchen die deutschen Truppen vereinigt werden.

X. Die Benutzung der in Deutschland bestehenden Gewehrfabriken und derjenigen für blanke Waffen, so wie der Gießereien und der Pulvermühlen, überhaupt alle jener Fabriken, welche zur Ausrüstung der Truppen beitragen, soll nach einem besondern Regulativ geordnet werden.

XI. Die Verleihung der Officiersstellen bei den Truppen der administrirten Länder vom Hauptmann abwärts wird den commandirenden Generalen überlassen; über jene der Staabsofficiere haben sie die Vorschläge an die betreffenden Souverains, von welchen die Gouverneurs dieser Länder aufgestellt sind, zu erstatten; so daß nach diesem Grundsatze Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich jene bei den Truppen von Frankfurth und Isenburg, und Se. Majestät der Kaiser von Rußland jene bei den Sächsischen Truppen, Se. Majestät der König von Preußen hingegen bei den Bergischen-Truppen die Staabsofficiersstellen zu verleihen haben.

XII. Ueber alle Bedürfnisse der Armee setzen sich die commandirenden Generale mit den resp. Landesbehörden, in Ansehung der administrirten Länder aber mit Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister Baron von Stein in Correspondenz. In dringenden Fällen geschieht dieses in Bezug auf Frankfurth und Isenburg unmittelbar mit dem Gouverneur Prinzen Philipp von Hessen-Homburg, für Sachsen mit dem Fürsten von Repnin, für Berg mit dem Prinzen Solms.

F.

Numéros.	Composition. des Corps d'armée.	hommes	Force des Corps d'armée hommes	Commandans en Chef.	Destination.
1.	Bavière . .	. . .	36,000	Comte Wrede	avec les Autrichiens.
	Hannovre *)	20,000			
	Brunswic .	6,000			
	Oldenburg .	1,500			
2.	Villes anséatiques . .	3,500			
	Mecklenburg-Schwerin .	1,900	32,900	. . . .	dans le nord.
	Saxe, royaume	20,000			
	- Weymar	800			
3.	- Gotha .	1,100			
	Schwarzbourg	650			
	Anhalt . .	800	23,350	Duc de Weymar	dans le nord.
4.	Hesse-Cassel	. . .	12,000	Pce. Elect. de Hesse	avec Blücher.
	Berg	5,000			
	Waldeck . .	400			
	Lippe . . .	650			
	Nassau . . .	1,680			
	Cobourg . .	400			
5.	Meinungen .	300			
	Hildbourghausen . .	200			
	Mecklenburg-Strelitz **)	600	9,230	Duc de Cobourg	avec Blücher.
		Latus	113,480		

*) On abandonne au Pce. régent d'Angleterre de fixer les contingens d'Hannovre et de Brunswic, et de nommer le Commandant en chef.

**) Les hussards de Mecklenb. Strelitz sont déjà à l'armée de Blücher.

Numeros.	Composition. des Corps d'armée.	hommes	Force des Corps d'armée hommes	Commandans en Chef.	Destination.
		Trnsp.	113,480		
6.	Wurzbourg .	2,000			
	Darmstadt .	4,000			
	Francfort, et Isenbourg	2,800			
	Les Reufs .	450	9,250	Pce. Ph. de Hombourg	avec la grande armée.
7.	Wurtemberg	. . .	12,000	Pce. Rl. de Wurtemberg	avec la grande armée.
8.	Bade *) . .	10,000			
	Hohenzollern	290			
	Lichtenstein	40	10,330	**)	avec la grande armée.
			145,060		
	Landwehr .		145,060		
			290,120		

*) Les Badois seront commandés par le Gl. Schaeffer.

**) S. M. L'Empereur de toutes les Russies nommera le commandant.

G.

Regulativ

über die Errichtung und Unterhaltung der Lazarethe für die verbündeten Heere in den verbündeten deutschen Staaten.

§. 1.

In jedem Militär-Arrondissement, deren Deutschland, mit Ausschluß der Kaiserl. Oesterreichschen und Königl. Preußischen Staaten, sechs enthält, wird eine eigene Lazareth-Direction niedergesetzt, welche mit voller Verantwortlichkeit diesen Militäradministrationszweig im ganzen Umfang des Arrondissements leitet.

§. 2. Die Lazareth-Direction eines jeden Militär-Arrondissements bildet eine eigene Lazareth-Kasse aus den von Seiten der verbündeten Mächten zu leistenden Beiträgen.

§. 3. Zu dem Ende zerfallen die verbündeten Mächte in zwei Classen, deren eine die Staaten von Oesterreich, Rußland und Preußen, und die andere sämmtliche übrige verbündete deutschen Länder und die daraus gebildeten sechs Militär-Arrondissements in sich faßt.

§. 4. Jede dieser beiden Classen übernimmt die Hälfte des Gesammtbetrags der zur Anrechnung kommenden Lazareth-Kosten, und zwar Oesterreich, Ruß-

land, Preußen unter sich zu gleichen Theilen, also jede dieser Mächte mit einem Sechstheil des Ganzen.

§. 5. Die Concurrenz der einzelnen Militär-Arrondissements sowohl gegen einander, als in sich selbst — für den Fall daß sie mehrere Territorien in sich fassen — wird durch den Staatsminister Freiherrn von Stein festgestellt.

§. 6. Das Lokale, Holz und Lagerstroh werden von dem betreffenden Arrondissement unentgeldlich hergegeben.

§. 7. Beträchtliche Kosten verursachende bäuliche Einrichtungen werden aus der Lazareth-Casse bestritten.

§. 8. Die Anschaffung derjenigen Utensilien und *Fournitures, welche nicht* durch das Arrondissement hergegeben werden können, geschieht auf Kosten der Lazareth-Casse. Diese bleiben also nach erfolgter Aufhebung des Lazareths ein Gesammteigenthum der verbündeten Mächte, und werden, wenn keine andere Bestimmung erfolgt, nach vorgängiger Genehmigung der General-Intendantur verkauft.

§. 9. Die Verpflegung der Kranken, und der ganze innere Haushalt in den Lazarethen, geschieht nach den Vorschriften eines besonders erscheinenden Feld-Lazareth-Reglements.

§. 10. Für die Kranken-Verpflegung, mit Inbegriff der Medikamente, für die Ausbesserung und Reinigung der Utensilien und Fournitures, für die Stellung der Krankenwärter, kurz für alle und jede vorkommende

Nebenausgaben, nimmt jedes Arrondissement einen Entrepreneur, gegen eine für den Kopf und Tag zu bestimmende Vergütigung an, und zwar dergestalt, daß derselbe sich bereit hält, bei der ersten Aufforderung sogleich die Verpflegung anzutreten.

§. 11. Die Befriedigung des Entrepreneur geschieht aus der Lazareth-Casse des Arrondissements. Der darüber abzuschließende Kontract wird dem Herrn Staatsminister, Freiherr von Stein zur Genehmigung vorgelegt.

§. 12. Der Befehl zur Errichtung von Lazarethen geht von dem kommandirenden General, oder der General-Intendantur aus. Tritt der erste Fall ein, so muß die Lazareth-Direction davon sogleich der General-Intendantur Anzeige machen.

§. 13. Die Anstellung des ärztlichen und chirurgischen Personals wird durch die Lazareth-Direction besorgt. So weit die Umstände es verstatten, werden Feldärzte zur Aushülfe gegeben werden.

Die Lazarethe der Oesterreichschen Armee werden durch die eigenen Feldärzte und Wundärzte versehen. Sobald es die Umstände erfordern, wird ihnen aus dem Militär-Arrondissement die Aushülfe mit Civilärzten und Wundärzten geleistet.

§. 14. Die Lazareth-Direction veranlaßt für jedes Lazareth die Ernennung eines Kommandanten, mit Zuordnung einer hinlänglichen Mannschaft, zur Aufrechthaltung einer guten Disziplin im Innern des

Hauses. In der Regel ist hiezu Landwehr, oder die Gensd'armerie des Landes in Thätigkeit zu setzen.

§. 15. Jeder der verbündeten Mächte ist es frei gestellt, einen Offizier in das Lazareth zu kommandiren, um von der guten Verpflegung ihrer Kranken Ueberzeugung zu nehmen, durch ihn die Aufsicht über die Armatur und Montirungsstücke führen, und die Absendung der Reconvalescenten zu ihrer Bestimmung besorgen zu lassen. Eben dieser Offizier fertigt für seine Behörde die Ab- und Zugangs-Listen, so wie die sonstigen Rapports.

§. 16. Die Reconvalescenten werden bei ihrer Entlassung aus den Lazarethen mit den nothwendigsten Bekleidungsstücken versehen, wenn ihnen solche fehlen sollten, und zwar auf Kosten der Lazareth-Casse.

§. 17. Die bei den Evacuationen der Lazarethe und sonst erforderlichen Krankenfuhren, werden von dem Arrondissement innerhalb seiner Grenzen gestellt, und zwar unentgeldlich.

§. 18. Da es nicht zu vermeiden ist, daß ein Arrondissement einen unverhältnißmäßigen Aufwand für die Krankenpflege zu machen hat, während das andere davon mehr oder minder verschont bleibt, so wird alle Monate eine Ausgleichung der Lazareth-Cassen unter sich vorgenommen werden.

§. 19. Als Prinzip der Ausgleichung wird angenommen, daß die Last der Krankenpflege nach Maaßgabe der Bestimmung §. 4. getragen werden soll.

§. 20. Zu dem Ende sendet jede Lazareth-Casse alle Monate einen Abschluß über Einnahme und Ausgabe, mit einer nach den verschiedenen Mächten, abgeforderten Nachweisung der Verpflegungstage, an den Herrn Staatsminister Freiherrn von Stein, von welchem alsdann die weitern Anordnungen ausgehen werden.

§. 21. Auch im Laufe dieser Frist wird der Herr Staatsminister Freiherr von Stein, wenn Umstände es nöthig machen, Hülfszahlungen aus einer Lazareth-Casse in die andere disponiren.

§. 22. Der Beitrag aller Ausgaben, durch die Zahl der Cassen getheilt, weiset den Antheil nach, mit welchem jede derselben zu den Ausgaben beizusteuern hat, und bei einer Vergleichung dieses Antheils mit den wirklichen Ausgaben vermittelt sich dann sehr leicht, ob die in Rede stehende Casse Vorschüsse an andere zu erstatten hat, oder Ersatz von ihnen verlangen darf.

§. 23. Die Lazareth-Direction eines jeden Arrondissements sendet von 10 zu 10 Tagen einen Rapport über die Krankenzahl in ihrem Bezirk, nach den verschiedenen Mächten, zu welchen sie gehören, abgesondert, an die General-Intendantur, so wie auch einen Extract über Einnahme und Ausgabe der Lazareth-Casse monatlich.

§. 24. Von diesen bei der Krankenpflege der verbündeten Mächte, als Regel feststehenden Bestimmungen, finden Rücksichts der Kaiserl. Oestreichschen Ver-

wundeten und Kranken theilweise Abweichungen Statt.

§. 25. Oesterreich übernimmt nemlich für seine Kranken eigene Lazarethe zu errichten, und die Direction derselben durch eigene Beamte zu führen.

§. 26. Jedoch finden die Bestimmungen in den §. §. 6. 7. 8. 17. auch auf diese Oesterreichschen Lazarethe Anwendung.

§. 27. Die übrigen Kosten der Krankenpflege — §. §. 10. 13. 16. — werden von Oesterreich aus eigenen Mitteln vorgeschossen, wogegen selbiges von der vorschußweisen Einzahlung von Beiträgen zu den Lazareth-Cassen §. 2. befreit bleibt.

§. 28. Monatlich wird von Oesterreichscher Seite eine summarische Nachweisung der in diesem Zeitraum in seinen Lazarethen verpflegten Kranken und Verwundeten dem Staatsminister Freiherrn von Stein übergeben.

§. 29. Oesterreich erhält für die Verpflegung seiner Kranken, aus den allgemeinen Fonds, für den Kopf und Tag eine Vergütung.

§. 30. Um diese zu ermitteln, wird monatlich durch Gegeneinanderhaltung der der gesammten Lazareth-Cassen erwachsenen Ausgaben, und der Zahl der dafür verpflegten Kranken, nachgewiesen, wie hoch die Ausgabe sich für den Kopf und Tag belaufen hat, und eben dieser Satz dienet zum Maaßstab der Entschädigung für Oesterreich.

§. 31. Durch Zusammenziehung der von den Lazareth-Cassen getragenen Ausgaben und der an Oesterreich zu zahlenden Entschädigung, wird die Summe der Unkosten für die Krankenpflege constituirt. Da nun Oesterreich mit einem Sechstheil dazu konkuriren wird, so ergiebt sich aus einer Vergleichung dieses Antheils mit den von seiner Seite gemachten Vorschüssen, — §. 27. — sehr leicht, ob Oesterreich in die Lazareth-Cassen zuschießen muß, oder Erstattungen zu verlangen berechtigt ist.

Um die Abrechnung durch ein Beispiel deutlicher zu machen, wird angenommen, daß in dem Monat N. 300000 Kranke, nach Tagen berechnet, in den Militärlazarethen der Arrondissements durch die Lazareth-Cassen verpflegt worden sind, und die Ausgabe der Letztern die Summe von 150000 Rthlr. ausmachen; dies würde für den Tag und Kopf 12 Gr. betragen. Es wird ferner angenommen, daß Oesterreich in eben diesen Zeitraum in seinen Feldlazarethen 50000 Kranke verpflegt hat, wofür die Kosten, nach dem angenommenen Maaßstab mit 25000 Rthlr. zum Anschlag kommen. Das von Oesterreich zu tragende Eine Sechstheil der Gesammtlasten der Krankenpflege würde also 29166⅔ Rthlr. ausmachen, und da diese Macht bereits einen eignen Aufwand von 25000 Rthlr. nachgewiesen, so würde sie also noch einen Zuschuß von 4166⅔ Rthlr. zu leisten haben.

H.

Nachträgliche Bestimmungen

über die Ausführung des Regulativs wegen der Lazareth-Anstalten für die verbündeten Armeen in Deutschland.

1. Die sechs Arrondissements von Deutschland, in deren jedem eine eigene Lazareth-Direktion niedergesetzt wird, werden in folgender Art gebildet:

a) Bayern mit seinen Provinzen.

b) Würtemberg, Baden, Hohenzollern u Lichtenstein.

c) Würzburg, Hessen-Darmstadt, Frankfurt und Isenburg.

d) Hessen-Cassel, Nassau, Berg, Waldeck und Lippe.

e) Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Meklenburg, Schwerin und Strelitz, und die Hanse-Städte.

f) Das Königreich Sachsen, sämmtliche Herzoglich Sächsische Länder, Anhalt, Schwarzburg u. Reuß.

2. Jede Lazareth-Direktion besteht aus einem Militär, einem ökonomie- und geschäftskundigen Manne und einem Arzt.

3. Die Mitglieder werden gemeinschaftlich von den Staaten ernannt, welche zu den Arrondissements gehören.

4. Die Direktion erwählt sich aus den Einwohnern des Orts eine angemessene Zahl von Ehren-Mitgliedern, welche freiwillig sie in ihrer Amtsverrichtung unterstützen.

5. Ein gleicher Verein wird an jedem Orte gebildet, wo sich Lazarethe befinden.

6. Die Direktion nimmt da ihren Sitz, wo sich die Hauptlazarethe befinden.

7. Die deutschen Bundesstaaten bringen die sie treffende Hälfte der General-Kosten nach der Stärke des Truppen-Contingents auf, welches jeder conventionsmäßig zu stellen hat.

8. Da jedoch Hessen-Cassel verhältnißmäßig ein stärkeres Contingent gestellt, als die übrigen Staaten, so wird es nur nach dem Verhältniß von 10,000 Mann zur Concurrenz gezogen, oder zwei Prozent der ganzen Bevölkerung.

9. Die gemeinschaftliche Lazareth-Verwaltung nimmt mit dem ersten Jänner 1814 ihren Anfang.

10. Die Central-Verwaltung, welcher sämmtliche Lazareth-Directionen in Hinsicht dieses Gegenstandes untergeordnet sind, wird dem Herrn Grafen von Solms-Laubach zu Frankfurth am Main übertragen, unter der obern Leitung und Aufsicht des Herrn Staatsministers Freiherrn von Stein.

11. Die Beiträge werden von den einzelnen Staaten direkte an diejenige Lazareth-Directions-Casse gezahlt, welcher solche zugewiesen worden, und bei der Central-Behörde die Buchhalterei über das Ganze geführt.

12. Da die Ausgaben sogleich ihren Anfang nehmen, die Berechnung und Erstattung derselben aber erst nach Verlauf des Monats erfolgen kann, so wird ein eiserner Vorschuß von 750,000 Thl. zusammengebracht, und den einzelnen Lazareth-Direktionen nach Verhältniß zugetheilt, wovon jedoch die Kaiserl. Oesterreichsche Rate wegfällt, da die Lazarethe dieser Macht besonders verwaltet werden.

I.

Principes Généreaux

sur l'organisation des autorités administratives des provinces françoises occupées par les trouppes alliées.

I. Plusieurs provinces françoises ayant été occupées par les trouppes alliées, il est urgent d'établir des autorités administratives, de la police et des impôts.

II. Les provinces françoises occupées seront administrées en chef par le departement central établi par la convention de Leipzig le 21. Octbr. 1813. et des gouverneurs généraux nommés par lui.

III. En formant l'arrondissement de chaque gouvernement, on aura égard:

a) a ce que les districts, dont il se compose, faisant partie ou
   1) de l'Allemagne,
   2) de la Belgique,
   3) de la Suisse,
   4) de l'ancienne France avant l'acquisition de l'Alsace.

b) Aux lignes d'opération des differentes armées, qui partent ou du haut-Rhin comme Basle, ou du Rhin-moyen comme Mayence, Coblence ect. ou du bas-Rhin et de la Hollande.

IV. Plusieurs départements peuvent être réunis sous un même gouvernement comme ils n'ont qu'une étendue et une population très bornée; on obtiendra par cette réunion plus de simplicité et d'uniformité dans la marche des affaires et une épargne des fraix d'administration.

V. D'après les §. §. 3. et 4. on formera pour le présent les gouvernement suivans:

a) le gouvernement général du haut-Rhin. Il sera composé des départements françois du haut- et du bas-Rhin. Le siège du gouverneur est pour le présent à Colmar; celui du commissair du gouvernement (vide §. VIII. b.) à Hagenau.

b) le gouvernement général du Rhin-moyen. Il sera formé des départements du Mon--tonnère, de la Sarre, et du Rhin et Moselle. Le siège du gouverneur général est à Trêves; celui du commissaire du gouvernement pour le départ. du Rhin et Moselle à Coblence, et celui du commissaire du gouvernement pour le département du Mont-tonnère à Creutznach.

c) le gouvernement général du bas-Rhin sera composé des départements de la Roer, de l'Ourthe et de la Meuse inferieure. Le siège du gouverneur est à Aix-la-Chapelle, celui des commissaires du gouvernement à Maestricht et Luttich.

d) le

d) Le gouvernement général pour les provinces suisses réunis à l'empire françois, se compose de Bienne, Porentruit; on y joindra le departement du Jura, du Doubs, de la haute Saone, et des Vosges; le siège du gouverneur sera à Vesoul. Le Vallois et Génève sont considérés comme republiques indépendantes etc.

VI. Les fonctions principales du gouverneur général sont:

a) la perception et l'emploie des révenues des provinces occupées au profit des puissances alliées;

b) la fourniture des differents objets nécessaires pour l'armée en concurrence avec les Intendans généraux;

c) la police, dont le but principal est de veiller à la sureté de l'armée, et de conserver des communications libres entre l'armée et les reserves.

VII. Pour l'accomplissement de ce plan le gouverneur général

1) formera un conseil de gouvernement composé:

a) d'un sécrétaire général, qui doit être un homme, dont les principes et l'attachement à la bonne chose sont au dessus de tout soupçon, ou un employé au service d'une des puissances alliées;

b) d'un conseiller de préfecture de chacun des départements, qui forment le gouvernement général; en le nommant il faut particulièrement avoir égare à ses principes politiques;

c) d'un militaire de la grande armée, qui ait connoissance de l'organisation et de l'administration de cette armée.

2) Le gouverneur général nommera des commissaires du gonvernement dans chaque siège du département qui a été réuni et qui fait partie du gouvernement général, auxquels sera confié la surveillance des différentes autorités; ils soigneront l'éxécution des ordres du gouverneur.

3) On nommera un commissaire de l'armée. Celui-ci est l'organe intermédiaire entre la grande armée et le gouverneur général, et prend par ordre de ce dernier, des mesures administratives, pendant que l'armée avance.

S'il sera quelquefois nécessaire d'avoir de commissaires particuliers dans les souspréfectures, par rapport à quelques importante fabriques, ou domaines du gouvernement, ou par rapport à de fortifications, alors la nomination de ces commissaires sera faite par le gouverneur général d'après les circonstances. Pour conserver la tranquillité interieure dans

le pays et la sureté contre l'ennemi, il sera employé un nombre suffisant de troupes et organisé des gardes de police.

VIII. La formation des gouvernements généraux énumérés concerne seulement les provinces deja en grande partie occupées.

Les gouverneurs feront accompagner les armées à mesure, qu'elles avancent, par un commissaire (voy. §. VII. no. 3.) chargé d'administrer provisoirement les départements voisins, jusqu'il soit gagné assez de pays pour former un nouveau gouvernement général. L'administration provisoire sera exécuté d'après les ordres du général en chef ou de l'Intendant général.

Conformement à cela:

a) le Feld-Maréchal prince Schwarzenberg aura auprès de lui les commissaires de la part du gouverneur général du haut-Rhin, et des provinces suisses, réunis à l'empire françois;

b) le Feld-Maréchal Blücher un commissaire du gouvernenr général du Rhin-moyen;

c) le chef de l'armée sur le bas-Rhin un commissair du gouverneur général du bas-Rhin.

IX. Les principes de l'administration sont:

1) pour ce qui concerne la police. La haute police sécrette est necessaire. Dans les provinces allemandes il faut employer des individues qui sont portés pour les intérêts de l'al-

lemagne, et dans les provinces françoises ceux, qui sont mécontens du gouvernement actuel.

Il faut prendre des précautions particulières pour ce qui concerne la gend'armerie. Les employés des grades inférieures peuvent pour la plus grande partie rester dans leurs fonctions. Quant aux officiers supérieures il faut au commencement en tirer partie et puis les éloigner.

2) Pour ce qui concerne l'administration des finances, on doit veiller à la perception de tous les revenues publiés et utiliser la propriété du gouvernement.

Basle ce 12. Janvier 1814.

A. Gouvernements sur la ligne de Basle à Paris.

		Nom du Gouverneur.	*Population*	*Etendue Kylometres quarrés*
1.	Haut et Bas-Rhin.	Baron de Hess, siège à Colmar, provisoirement Baron de Escherich.	444,000 382,000 826,000	5,700 6,030 11,730
2.	Doubs, Jura, haute Saone, Vosges.	Baron d'Andlau, siège à Vesoul.	227,000 209,000 237,000 308,000 1,031,000	5,340 3,200 5,500 6,500 22,540
3.	Haute Marne, Aube, Yonne, Coted'or.	Baron de Bartenstein.	225,000 240,000 333,000 347,000 1,145,000	6,540 6,200 7,740 9,192 29,672
4.	Loiret, Loir et Cher, Nievre, Allier.	N.	289,000 211,000 281,000 272,000 1,053,000	7,047 6,717 7,300 7,400 28,464

B. Gouvernem. sur la ligne du Mi-Rhin à Paris.

1.	Monttonnère Sarri, Rhin et Moselle.	Conseiller d'Etat Gruner, siège à Trèves.	342,000 219,000 203,000 764,000	6,915 6,445 4,860 17,320

		Nom du Gouverneur.	Population	Etend. Kyl. quarr.
2.	Meurthe, Meuse, Moselle, Forêts.	Mr. d'Alopaeus, siège à Nancy.	342,000	6,430
			275,000	6,275
			353,000	6,550
			225,000	7,680
			1,195,000	26,935
3.	Marne, Seine et Marne, Aisne, Ardennes.	N., siège à Chalons.	319,000	8,480
			298,000	6,127
			430,000	7,422
			264,000	6,242
			1,311,000	28,271
4.	Seine et Oise, Oise, Eure et Loire.	N. N.	429,000	6,880
			369,000	6,082
			260,000	6,152
			1,058,000	19,114

C. Gouvernem. sur la ligne du Bas-Rhin à Paris.

1.	Roer, Ourthe, Meuse inferieure.	Sack, Conseiller d'Etat privé, siège, Aix-la-Chapelle.	516,000	6,697
			313,000	4,002
			232,000	3,622
			1,061,000	14,321
2.	Sambre et Meuse, Dyles, Jemappe.	Baron de Horst, à Bruxelles.	166,000	4,605
			364,000	3,163
			412,000	3,865
			942,000	11,633
3.	Nord, Pas de Calais.	N. siège à Amiens.	774,000	6,030
			565,000	7,042
			1,339,000	13,072
4.	Somme, Seine inferieure.	N. N.	465,000	6,512
			642,000	6,372
			1,107,000	12,884

K.

Extrait
de la convention militaire, conclue à Paris, le 28 Mai 1814.

1. Les requisitions de vivres et boissons, venant à cesser; le gouvernement français se charge de faire fournir, avec la plus stricte régularité, les subsistances nécessaires à toutes les troupes, sans exception dans toutes les villes, et autres endroits où elles se trouvent logées ou cantonnées, ainsi que pendant les marches et les jours de repos. Ces fournitures de subsistances pour les troupes seront faites, ou par étapes de la part des habitans du pays, ou au moyen de magasin à établir dans les lieux d'étapes qui devront être désignés.

Dans le premier cas, ces fournitures seront réglées entre les commissaires que le gouvernement français nommera et les intendances générales de chaque puissances; et dans le second cas, le tarif ci-annexé servira de base pour les distributions de subsistances à faire aux troupes.

Les fourrages et la paille nécessaires pour les chevaux de trait et de cavallerie, seront fournis de la même manière d'après ce tarif.

Dans tous les endroits qui ont souffert par les fréquens passage, ou par le séjour des troupes, le gouvernement français fera fournir, non seulement la paille nécessaire pour les chevaux, mais aussi une quantité suffisante pour le couché des troupes.

2. Il sera remis, de la part de chaque puissance aux commissaires du gouvernement français, des tableaux qui désigneront les jours de marche et de repos de chaque corps de troupes, ainsi que le nombre d'hommes et de chevaux; d'après lequel les magasins d'étapes devront être établis et suffisamment fournis de subsistances, de fourages et de paille, afin que ces troupes puissent être pourvues de tous ce qu'elles peuvent exiger, d'après les tarifs et réglemens.

Il sera aussi fourni dans chaque lieu d'étapes, un nombre suffisant de voitures pour le transport des effets militaires, ainsi que des soldats fatigués ou malades.

3. De distance en distance, c'est-à-dire dans chaque troisième ou quatrième station d'étapes, il sera établi un dépôt pour y recevoir au moins cent cinquante à deux cents malades, blessés ou convalescens, lesquels dépôts devront être adaptés à y recevoir, en cas de besoin, un plus grand nombre d'individus; les voitures nécessaires pour leur transport seront également fournies par les habitans du pays, et à défaut de moyens de ceux-ci, le gouvernement français y fera suppléer par des entrepreneurs, ou de telle autre manière qu'il trouvera convenable.

Ces dépôts seront placés dans un ou plusieurs bâtimens, et ils devront être fournis de tout ce qui est nécessaire, tant pour la subsistance que pour le traitement de ces malades, blessés ou convalescens: à cet effet, il sera formé, dans chaque dépôt, un magasin de comestibles et de boissons, ainsi que de tout ce qui est nécessaire pour leur

traitement, le tout de très bonne qualité. Ce magasin devra être approvisionné au moins pour huit jours, et de quatre en quatre jours les objets consommés devront être remplacés.

Les médecins, les chirurgiens et les gens de service devront y être établis par les autorités locales ou les plus voisines.

4. Le gouvernement français se charge de même de l'entretien de tous les hôpitaux actuellement existant, et de les fournir de tout ce qui est nécessaire pour le traitement et la nourriture des malades et blessés, sur le pied fixé par les réglemens militaires des différentes troupes alliées.

Le service de plusieurs hôpitaux n'ayant pas été fait avec les soins qu'exigeoit la conservation des blessés et des malades, on a dû y faire suppléer par des entrepreneurs.

Les livraisons de ceux-ci devant être payées, au moyen de requisitions particulières en argent, pour remplacer celles en nature, il sera fait de ce chef un décompte qui sera liquidé entre des commissaires français, et ceux que les puissances alliées dénommeront à cet effet, et le montant de ce décompte, ainsi liquidé, sera ensuite payé par le gouvernement français.

Tous les hôpitaux seront entretenus de la manière indiquée ci-dessus, aussi long-tems qu'il s'y trouvera des malades ou blessés des troupes alliées. Chaque hôpital aura un directeur français et les autres employés nécessaires pour le service, et des commissaires seront désignés par les puissances alliées, pour y surveiller le traitement et la nourriture des malades et blessés.

Il sera établi en outre des dépôts pour y rassembler les convalescens à leur sortie des hôpitaux, et le gouvernement français se charge de les y faire nourrire et traiter, de manière à accélérer leur prompt rétablissement; après quoi, on en formera des transports de trois à quatre cents hommes, qui seront dirigés sur les routes d'étapes, munis de voitures en nombre suffisant, tant pour faciliter la marche aux plus foibles, que pour le transport de leurs armes et effets. Le gouvernement français se charge en général de faire procurer à ces transports, toutes les facilités et tous les secours qui pourront contribuer au soulagement et à la santé des convalescens.

Dans chaque hôpital, il sera formé un petit magasin de souliers et bottes, chemises, caleçons, culottes, gilets à manches et capottes, pour en fournir à ces convalescens suivant leurs besoins.

5. Les officiers d'état-major et les chirurgiens en chef des armées alliées, resteront en France pour exercer la surveillance sur tous les hôpitaux, et pour faire fournir aux malades, blessés et convalescens, tout ce qui est fixé par les réglemens militaires. Un général de chaque puissance aura la surveillance en chef de toute cette partie du service des armées, et le gouvernement français désignera les autorités locales et centrales auxquelles ces généraux, ainsi que les officiers d'état-major, pourront s'adresser pour tout ce qui concerne les hôpitaux et dépots de convalescens.

Le gouvernement français s'engage de plus à faire droit, dans le plus court délai, aux plaintes

et aux reclamations qui pourront être faites relativement au service dans ces établissement.

Tous les officiers, militaires, employés et gens de service qui resteront en France, tant pour les hôpitaux, que pour régler tout ce que la marche des troupes, ou d'autres commissions militaires pourront encore exiger, y conserveront les logemens et traitemens militaires qui leur compétent.

Le gouvernement français nommera des commissaires chargés d'accompagner chaque colonne de troupes, et ces commissaires veilleront à ce que toutes les fournitures stipulés, ainsi que tout ce que le service des puissances alliées exigera durant leur marche, soient ponctuellement exécutés.

6. Les puissances alliées se sont chargées, selon l'usage établi de tous tems, de faire transporter les prisonniers français qui se trouvent dans leurs états, jusqu'au frontières de leurs empires; et de leur fournir, jusque-là, la nourriture et les traitemens stipulés.

Le gouvernement français enverra, en conséquence, des commissions pour faire recevoir les prisonniers dans des villes à désigner, à la frontière de chaque empire, et pour les faire conduire ensuite en France à ses frais. Les puissances alliées en agiront de même à l'égard des officiers et soldats de leurs troupes, qui étoient prisonniers en France.

7. Dans le cas où il y auroit lieu à interpréter les diverses dispositions qui précèdent, toutes les interprétations seroient en faveur des troupes alliées.

8. Les sels, tabacs, effets militaires de toutes espèces et tous autres, y comprise eux des subsistances qui se trouveront encore exister dans les magasins français, seront remis immédiatement, et sans le moindre délai, aux agens du gouvernement français.

Toutes fois il est bien entendu, d'un côté, que toutes ventes d'objets saisis dans les magasins, si les dits objets en sont sortis, recevront, au profit des alliés, leur plein et entier effets.

Et d'un autre, que les magasins de subsistances bien qu'ils soient remis aux agens du gouvernement français, n'en pourront pas moins être employés, pour assurer la subsistance des troupes alliées, tant qu'elles seront sur le territoire français.

9. Le paiement de vingt-cinq millions se fera à Paris, entre les mains des personnes qui seront désignées par les puissances alliées.